Abdruck

einiger in der Reichsstadt Aachen vom Stadt-Rathe erlassenen Verordnungen.

Die Originale der abgedruckten Verordnungen befinden sich in der Stadt-Bibliothek.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Demnach E. E. Rath dieses Königl. Stuhls und freien Reichsstatt Aachen ganz missfällig vernommen, dass unangesehen unseren wegen der eingerissenen ungültigen Münzsorten hiebevorn und benentlich am 16 Aprilis und 10 8bris 1682, den 20 und 24 Mai 1683, wie dann den 9 Augusti 1685 publicirten Edicten, selbigen, wie billig hätte beschehen müssen, eine Zeit hero nit gebührlich nachgelebt sei, sondern hingegen gemelte ungültige Münz-Sorten täglich wiederum mehr und mehr leider eingerissen, wir aber aus Obrigkeitlicher wohlmeinender Vorsorg und aus diesem höchst gefährlichen Werk dieser Stadt unausbleiblich entstehenden Untergang und Ruin, so viel in uns ist, vorzukommen, solchem nicht länger nachsehen können weder wollen, und dahero alle obgemelte in valore intrinseco ungültige Münzsorten in dieser Statt und Reich von Aachen gänzlich und zumalen zu verbieten entschlossen, selbiges aber, indem diese Stadt damit anerfüllet, sogleich zu bewerkstelligen und zu exequiren, dem gemeinen Wesen vermuthlich zu schädlich fallen würde.

Als haben wir, nachdem alles reifflich erwogen, eine Notturft erachtet, dass zwaren Niemand in dieser Stadt obgemelte Münze hinführo anzunehmen gehalten, selbige gleichwol provisionaliter wehrender künftiger dreien Monaten Zeit, höher aber nit, als nachfolgender Gestalt ahn deme, so sie annehmen will und sowoll an Bürger dieser Stadt oder Reichs von Aachen ingesessenen, Knecht, Mägt, Arbeits-Leuth, als Frembden sollen ausgegeben oder empfangen werden können.

Enkel Groschen ad 10 Bauschen.
Dubbele ad 20 Bauschen.
Gute Drittlingen ad 34 Merck
und die halbe ad 17 Merk.
Ganze Blafferden ad 15 Bauschen
und Dubbele ad 30 Bauschen.
Cölnische Schillinge nämlich mit den dreien Cronen ad 40 Bauschen.
Die halbe aber ad 20 Bauschen.
Die Trierische Schillingen ad 42 Bauschen.
Alle anderen teutsche Schillingen aber ad 36 Bauschen
und die halben ad 18 Bauschen.
Die Fetmenger ad 2 Bauschen. [1])

[1]) *In meiner Jugendzeit galt das Fettmengen 3 Bauschen (Buschen). Man nannte das Fettmengen Drei Buschen-Stück und zwei von diesen Stücken galten eine Mark.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Clevische Stübers ad 4 Bauschen.
Petermengers fünf Bauschen.

Die halben Blafferden aber sollen unserm letztgedachten Edict vom 9 Augusti 1685 zufolge aus denen dabei angezogenen Ursachen ganz und zumalen ungangbar sein und bleiben.

Alles unter dieser Namhafter Straff, dass alle und jede, so diese Provisional Ordnung wehrender gemelter dreien Monaten Zeit einiger massen übertreten würden, die Gelder, so anders ausgegeben und empfangen würden, vor der ersten Reissen nicht allein confiscirt, und die Ubertreter in einer namhafter Straff von 1000 Goldgülden ipso facto verfallen sein, auch die Winkelen, da dergleichen Münzsorten anders, als oben, ausgegeben oder empfangen werden dürften, vor ein halb Jahr verschlossen, sondern das selbige Ubertrettere vor infam dieser Gestalt, dass sie keiner Ämter in hiesiger Stadt fähig, gehalten, vor der zweiter Reiss aber aus dieser Stadt und Reich von Aachen indispensabiliter verwiesen oder gebannet werden sollen.

Befehlen auch hiemit unseren Bürgermeister Dienern, dass einer von selbigen mit Zuziehung des Johann Ortmans auf allen und jeden Marktagen selbige Märkt visitiren und fleissig beobachten soll, ob auf selbigen gemelte Münzsorten anders oder höher, als oben, ausgebotten, gegeben oder empfangen werden und solchen falls selbiges alsobald auf ihre geleistete Eide den regierenden H. H. Bürgermeistern anzubringen gehalten sein sollen.

Auch verbieten wir hiebei abermalen nachdrücklich, dass Keiner, es seie auch unter einigem Vorwand, wie es immer wolle, und in specie auch nicht unterm Vorwand, dass man damit durch diese Stadt nur passiren wolle, gemelte Münzsorten in Fässern, Säcken oder sonsten in einiger Quantität in der Stadt einzubringen sich gelüsten lassen solle, vorbehältlich dannoch, dass falls einige Kauf-Leuth dergleichen Gelder vor ihren Waaren anderen Orts empfangen selbiges sie den regierenden Herren Bürgermeistern zuvorn nit allein angeben, sondern auch gebührend erweisen und darüber einen Eid wirklich ausschweren sollen, alles unter Straff wie oben und wie bei vorgemelten unseren Edicto vom 9 Augusti 1685 mit mehreren zu ersehen ist, auch autorisiren wir hiemit alle und jede von der Wacht an der Pforten und sonsten, um zu solchem End alle einkommenden Karren, Wagen oder sonsten zu visitiren, ob damit einige dergleichen Münzsorten eingebracht werden mögten.

Wie dan unter obgemelter Straff auch alle heimliche oder öffentliche Wexel oder Herwexel mit obgemelter Münzsorten nachmalen hiebei allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Kaufleuten und Ingesessenen ernstlich verboten wird, in specie auch dass Niemand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den Fremden, so dahier um der Bäder oder Wässern sich zu bedienen, ankommen möchten, deren gut Geld mit obgemelter ungültigen Münzsorten inwechseln solle oder möge.

Und damit diese unsere Ordnung desto besser exequiret und unterhalten, unsere Bürger und Unterthanen auch darzu mehr angetrieben werden, Als verordnen wir hiemit, dass ein jeder Anbringer die Halbschiedt der confiscirten Gelder und obgemelter Strafen haben und geniessen solle, in welchen die Ubertretter auf deren anbringen ohnaussbleiblich durch Regierende H. H. Bürgermeistern ohne einiger Begnadung condemnirt und verdammt werden sollen; Warnacher ein jeder sich zu richten hat, Also beschlossen im kleinen Rath den 20 Mai 1686.

II.

Edictum.

Als ein Ehrbarer hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhles und freier Reichsstadt Aachen aus dem von seither einem hochwürdigen geistlichen Sendtgerichts hieselbst präsentirten höchstgegründeten Memoriali sambt geziemender Imploration und adjuncto sub lit A ersehen, welcher gestalten die hhn Pastores im Reich, zu würselen, Berg und haaren sich beigehen haben lassen, in denen zu hiesigem Sendgericht privative gehörigen causis pactium einer cognition oder iurisdiction unter dem Prätext sich anzumassen als wenn in gemelten Örteren iuxta chronicam Noppii ein sentgericht constituirt worden sein sollte, gleichwie aber magistratus kein anderes Sentgericht in der Stadt und Reich Aachen als dahiesiges privilegirtes Synodalgericht erkennet, welches in causis et casibus privilegiis insertis iurisdictionem ordinariam sowohl in der Stadt als im Reich Aachen zu exerciren hat, also wird sämmtlichen Reichs Eingesessenen und Unterthanen hiermit anbefohlen, in vorfallenden zu hiesigem Synodalgericht gehörigen Streitsachen sich nach gegenwärtiger Verordnung zu richten und kein anderes als dieses alleinig privilegirtes der stadt und des Reiches sentgericht zu erkennen, mithin daselbst ihre habende Actionen ein- und auszuführen auch wird denen jetzigen und künftigen sogenannten vermeintlichen Sendtscheffen zu Würselen, Berg und haaren sammt und sonders aufgegeben, gestalten sich in causis partium, wann sie ad contradictorium kommen, bei einer Vermeidung einer Straff von 20 goldtgl darin ein jeder bei Contraventionsfall kraft dieses erfallen sein solle, keiner cognition anzumassen, sondern die sich angebender parteie zu hiesigem privilegirten Synodalgericht hinzu verweisen welches zu Jedermans wissenschaft imprimirt, publicirt und affigirt werden solle, also überkommen im Rath den 12 Mai 1758.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III.

Nachdemahlen Johann Joseph Niclas, Anton Cornelius Weissenburg und Johan Joseph Bucholtz vor sich und Namens der sich so nennender Sclavanten-Compagnie, nit erröthet, in einer am 31ten Martii verfügter Scedula declarationis et Requisitionis ad Notarium, das Betragen hiesigen Hochweisen Rathes als ihrer durch sämmtliche Bürgerschaft angeordneten Obrigkeit vermessentlich zu untersuchen und taxiren, fort dessen würdige Glieder vor Lügner und Nachsprenger nit allein höchst-sträflich auszuschreien, sondern ihre Kühnheit gar so weit zu treiben, dass sie uneracht ihnen durch die am 17ten April erlassene Uberkomst eine andere Information zugekommen, jedannoch nach Ausweis der am 29ten Aprilis zusammen geflickter und unter dem Titul (Wahrhafte etc. etc.) gedruckter- erschienenen Schrift halsstärrig bei ihrem schändlichen Frevelmuth beharren zu wollen scheinen; als hätten sie zwarn ihrer Bosheit gleiche Straf und Ahndung um demehr verdient als sie dardurch als Verächter ihrer Obrigkeit, welche Niemand anders als Gott und Ihro Kaiserl. Majestät Rechenschaft zu geben hat, hiesige löbliche Bürgerschaft aufzuwickeln und in annoch grössere Uneinigkeit zu bringen gesucht haben; Es will aber ein E^r^ Hochweiser Rath vor diesesmal damit zucken, jedoch mit der Warnung, dass gemeldte sowohl als alle so ungeartete Lästerer sich hinführo solches strafbaren Unterfanges enthalten sollen, im widrigen Fall gegen selbe als Freveler und Stöhrer der gemeinen Ruh Fiscaliter gehandelt und die verdiente schärfste Straf unausbleiben wird. Also überkommen bei E^m^ E^n^ Rath den 19 Mai 1758.

L. S.

H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

IV.

Demnach Hn Hn Bürgermeistern missfällig wahrnehmen müssen, dass bei Anwesen Ihro Königlichen Majestät in Preussen die Leuthe nicht allein auff denen Gassen zusammen laufen, sondern auch mit hefftiger ungestüm sich herbei dringen, insonderheit aber die Studenten und muthwillige Jugend mit unartigem Schreien, Ab- und Zulauffen, fort Steinwerfen sich dermassen ungebührlich erweisen, dass männiglich, bevorab die Fremden ein grosses Argerniss darob zu schöpffen ursach haben, solch ärgerlichem Unwesen aber in alle Wege gesteuret und abgeholffen werden muss, als wird hiermit alles Ernstens erinnert und ermahnet, sich fernerhin, besonders aber bei nächst bevorstehender Abreiss Seiner Königl. Majestät in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Preussen still, sittsam, bescheidentlich und mit allgeziemenden Respect auffzuführen, und sollen die Eltern und Hauss-Vättern ihre Kindern, Gesind und Angehörige mit Nachdruck beständig darzu anhalten, damit nicht nöthig seie, durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die widerspänstige in die Schranken der Ordnung zu bringen, und die hierwider frevelnde zu gebührender Strafe zu ziehen, wonach sich männiglich zu richten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Signatum Aachen den 4. Septembris 1742.

Ex Mandato DD.

H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secretarius.

Aus dem vorstehend mitgetheilten Raths-Edicte ist zu ersehen, dass die Aachener, welche in der Regel die nach Aachen kommenden deutschen Fürsten mit Ehrfurchts-Bezeugungen empfingen, ausnahmsweise als Friedrich der Grosse, König von Preussen, im Jahre 1742 die Stadt besuchte, denselben durch injuriöses Lärmen beleidigten und dass dabei sogar mit Steinen geworfen wurde. Wie wir aus dem Edicte entnehmen, hatten sogar die Gymnasiasten, also Söhne der angesehenen Familien, sich bei diesem den Anstand verletzenden Scandal betheiligt. Ich glaube diesen Vorfall dadurch erklären zu müssen, dass in Folge der grossen Pietät, die man in Aachen für das österreichische Kaiserhaus hegte, man sich verpflichtet hielt, gegen einen Fürsten, den man damals schon als Feind des Kaisers und des Reiches erachtete, Abneigung an den Tag zu legen. Wahrscheinlich hatte aber auch die Behandlung, welche die Katholiken im Herzogthum Cleve erfuhren, nicht wenig dazu beigetragen, den Träger der preussischen Krone, der als Herzog von Cleve für das gegen die Katholiken des Herzogthums Geschehene verantwortlich erachtet wurde, im katholischen Rheinlande verhasst zu machen. Damals galt noch im Herzogthum Cleve die am 7. September 1661 vom Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Herzog zu Cleve erlassene Verordnung, wonach sogar der Beichtvater eines Katholiken, welcher in Gewissens-Angelegenheiten genöthigt gewesen, die Entscheidung des Bischofs nachzusuchen und diese dem Beichtkinde bekannt machte, der Gefahr ausgesetzt war, dass man ihn zur Strafe, in einen Sack eingebunden, ertränken werde. [1]) *Aber*

[1]) *Es wird nämlich in diesem Edicte, nachdem der Churfürst Friedrich Wilhelm als Herzog von Cleve den geistlichen und weltlichen Unterthanen befohlen,* „sich der Sollicitation fremder Decrete, Mandaten und Rescripten bei auswärtigen Potentaten und Herschaften gänzlich zu enthalten und niemand anders als Uns und Unsere nachkommende Herzoge zu Cleve und Graven zu der Mark, in Geistlichen Sachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch im Uebrigen zeigte sich in dem Verfahren der Clevischen Regierung gegen die katholische Kirche und ihre Angehörigen ein solcher Hass, dass alle katholischen Glaubensgenossen darüber erbittert sein mussten. Beweise hierfür findet man in der vom verstorbenen Professor Floss verfassten Schrift: Zum Clevisch-Märkischen Kirchenstreit u. s. w. Bonn 1883. Uebrigens hatten auch die preussischen Werber viel dazu beigetragen, dass man Preussen hasste. Wahrscheinlich hatten sie es veranlasst, dass man in Aachen häufig einem jungen Taugenichts gegenüber sich des Ausrufes bediente: Warte nur, dich kriegt der Preuss!

V.

Interims-Gerichts-Reglement.

§. I.

Das Interims-Gericht soll in folgenden Personen bestehen, nemblich benebens beiden regierenden Herren Bürgermeisteren sollen a Magistratu zwei deren Rechten kündige Deputati ernennet werden, welche mit beiden Herren Chur-Scheffen das Gericht bekleiden mögen, der Raths-Secretarius solle das Protocollum in Judicio führen.

§. II.

2do. Der Majorie-Secretarius kann die Fiscalischen Klagden in geringschätzigen Sachen mündlich vor- und anbringen, wofern aber schwerere Verbrechens-Sachen vorkommen thäten, so solle derselbe nach Anweisung der Chur-Gerichts-Ordnung cap. 4 das Protocollum summarium einrichten und auffschreiben, von weme,

---

vor ihrem Oberherrn und Ordinario zu erkennen" *daran die fernere Verordnung geknüpft, dass nicht nur* „diejenigen, welche hiergegen zu „handelen, fremde und auswärtige Decrete, Mandata, Rescripta zu „suchen, auszubringen, oder zu exequiren oder sonsten mit Rath und „That sich daran pflichtig zu machen gelüsten lassen werden, ihrer „Beneficien und Bedienungen entsetzet sein," sondern auch diejenigen, „so dergleichen auswärtiger Potentaten oder herschaften Decrete, „Mandata oder Rescripta insinuiren oder publiciren würden alsofort „als Rebellen mit der von mehr hochgedachten Unseren Vorfahren „dagegen verordneter leiblichen Strafe, benäntlich steckung in den „Säcken und Werfung auff das Wasser anderen zum abscheulichen „Exempel geleget und aus dem Wege geräumet werden sollen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie und was gestalten die mündliche Klagden geschehen seien, welches Protocollum summarium sofort dem Gericht vorgebracht und darinnen das factum mit seinen Umbständen, als Verwundungen und deren Qualität auch allenfalls mit Beifügung des Medici & Chirurgi Zeugniss benebens der Qualität oder des status personae iniuriantis sive vulnerantis ordentlich deducirt werden solle.

§. III.

Wofern aber 3tens Zeugen abzuhören, so sollen selbige von Herrn Vogt-Majoren oder dessen Statthaltern beidigt, sodan von einem Hn Churscheffen und einem Herrn Raths-Deputirten und zwarn absque Interrogatoriis abgehöret und deren Aussagen vom Raths-Secretario fleissig protocollirt, mithin demnechst das Protocollum sive Rotulus dictorum testium dem Gülischen Anwaldt zugestellet werden, damit dieser eine summarische Schrift einrichten lassen, und übergeben, mithin in einer geringschätzigen Sache der Beklagter ohne Schrift-Wechsel constituirt, in seiner Defension gehört und den folgenden Gerichtstag die Sache summarie decidirt werden könne.

§. IV.

4tens aber solle in wichtigen Sachen des Beklagtens Advocato sive defensori inspectio Protocolli et Rotuli gestattet und des Endes ein terminus peremtorius präfigirt, mithin dessen Exculpations-Schrift angenommen und darauff cum Causae cognitione geurtheilet werden.

§. V.

5tens sollen die Citationes hergebrachter massen durch die Majorie-Diener bis auf die Ladungen deren Zeugen in finem iurandi einschliesslich geschehen, die übrigen Insinuationes aber deren einkommenden Schriften durch die Raths-Diener verrichtet werden.

§. VI.

6tens die Brüchten betreffend, welche bei diesem Gericht zu thätigen vorfallen, sollen in eine mit zweien Schlössern versehene Büchse getrewlich eingelegt, und darüber vom Raths-Secretario ordentliches Protocollum gehalten, mithin darab dem Herrn Vogt-majoren jedesmalen Nachricht ertheilet oder auch durch den Majorie-Secretarium der Brüchten halber ein Contra-Protocollum gehalten werden.

§. VII.

7tens die Büchse, wovon denen Herren Bürgermeistern ein Schlüssel und dem Hn Vogt-Majoren der andere zu verwahren gebühret, solle quartaliter eröffnet und die eingegangenen Brüchten der Chur-Gerichts-Ordnung und dem Herkommen gemäss getheilet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. VIII.

8tens sollen die ohnvermögenden Personen, so die Brüchten nicht bezahlen können, mit der Incarceration im Grashaus in Wasser und Brod oder sonsten pro qualitate Delicti gestraffet werden.

§. IX.

9tens sollen bei Decision der Sachen die Jura des abgehaltenen Protocolli summarii der Zeugen Eid und Verhör, fort der aufgestellten Fiscalischer Klagschrift, item die Jura Apprehensionis, Citationum et Insinuationum und übrigen Kosten zusammen gerechnet und dem Ausspruch gemäss, dahe nöthig, executive eingetrieben werden.

§. X.

Damit auch 10tens die Kosten desto besser bestritten werden können, so solle eine jede klagende Partei, wie auch jeder beklagte Theil bei einer jeder Comparition pro Juribus zahlen drei Gülden Aix, wan nemblich die Sache mündlich eingeklaget und wan Beklagter zur Verantwortung gezogen wird. Ist es aber nöthig, dass schriftlich gehandelt werden müsse, so solle ein jedere Partei pro quovis exhibito benebens obigen 3 Gülden dem Raths-Secretario absonderlich seine gewöhnliche Ablesungs-Jura ad 6 Märck oder 1 Gülden zu bezahlen haben, dessen aber sollen die Fiscalischen Producta ohne Abforderung deren Jurium angenommen und diese usque in finem Litis reserviret werden.

Ubrigens wird dem Interims-Gericht das Caput XL der Churgerichts-Ordnung bei denen darauf einschlagenden Vorfallenheiten zu observiren bestens recommandirt, als welches wenigstens in der Wochen einmal oder auch, wann es erforderlich, mehrmalen sich aufm Rathhaus versammlen wird. Also bei Em. En. Rath verlesen unter Ratification Es En und Hochweisen Grossen Rathes usque ad revocationem approbirt den 8 Nov. 1748.

H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secret.

Unter dem in der Stadt-Bibliothek befindlichen gedruckten Exemplare des vorstehenden Reglements ist handschriftlich bemerkt:

NB. Dieses Gericht ward im folgenden Jahre vom grossen Rath aufgehoben, weil die Kür-Präsenzen den klagenden Parteien und also dem Publico aufgebürdet werden wollten.

NB. Die Kür - Gerichts - Protocolla werden Septimanalia genannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VI.

Eines Ehrb. Rahts Ordnung,

Wie und welcher Gestalt sich ein Jedwieder in Larmen und Auffruhr, und zwar unter Arbitrarie Straff zu verhalten.

Erstlich sollen und wollen Herren Bürgermeistere, Beambten und New-Männer (alle diejenigen doch so in Bürgerliche Compagnien Schargen begriffen ausgenommen) wie auch Cantzelei und andere Bedienten sich bei solchen Fällen (welche Gott gnädiglich verhüten wolle) auf dem Rathhaus unverzüchlich einfinden.

2. Sollen alle und jede, es seyen Bürger oder Soldaten, welche bei solche Ungelegenheit die Wacht haben, auff ihren Posten verbleiben, und davon durchauss nit abweichen.

3. Ein jeder Bürger solle bey solchem Alarm, Geschrey oder Auffruhr alsobaldt auch unerwahrt dess Trommelschlags seines Capitains Hauss mit oben und unten Gewehr gesinnen, und denselben zu folgen schuldig sein.

4. Wann nun bey denen Capitainen einige Manschaft versamlet, sollen die Capitaine mit selbigen schleunigst ihre angeordneten und hiernach specificirten Posten, damit dem Feyend kein Zeit geben werde, gesinnen, mit hinterlassung jedoch eines Officiers an seinem Hauss, welcher die noch ferners sich dahin versamlende Bürger auff ihre Posten zu den anderen führen solle, damit aber kein Confussion bei der ordinarie Wach entstehe, soll ein jedwieder Capitain, so die Wacht nit hat, auff den ihme nechstgelegenen Post zu dem Officirer, es seye Bürgerliche oder Soldaten Wacht, einen Officiren umb die Parole schicken, und nach dem er selbige hat, alsolche auch der hinterlassenen Officier geben, damit er gleichfals keine Confusion verursache.

5. Damit auch bei solcher Gelegenheit ein jeder seinen Posten wisse, und vor allem dingen ein Corpo oder Reserve gemacht werde, mit welchem Corpo der grösster Gefahr kann begegnet werden, so sollen die zwo nechst am Mark gelegene Compagnien, als die Vomberg und Königs-Grafschaft jedwiede auf dem Mark sich nebens der zwo compagnien Soldaten so nicht die Wacht haben in Bereitschaft stellen, und bei entstehender Noth, Ordre von den Herren Bürgermeisteren empfangen.

6. Die andere überbleibende sechs Compagnien aber sollen nachfolgende Posten auff dem Wall, und zwar ein zeitlicher Capitain in Pont-Graffschaft mit seinen Völkern vorgemelten Wall von S. Joris Thorn an, biss an Sankel-Pfort besetzen.

7. Deme ein zeitlicher Capitain in Cöllner-Graffschaft beyfolgen, und von Sankauls-Graffschaft biss an S. Alberts-Pfort, oder den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wasser Thurn daselbst mit den seinigen die Wäll in gute Acht nehmen, und von dannen nit abweichen sollen.

8. Verfölglich und zum neunten, solle der in S. Alberts Graffschafft in zeit verordneter Capitain, den Wall zwischen S. Alberts und Bordtscharder Pforten mit seiner Compagnien woll beobachten und allda stehen bleiben.

9. Ein zeitlicher Capitain in Weingartsbongart Graffschaft, solle ebener Gestalt den Wall von Bortschedt biss an Rost-Pfort. Der in Rost-Graffschafft aber, von Rost biss an Junkers-Pfort besetzen.

10. Also verfolglich soll der in S. Jakob Graffschafft bestelter Capitain von Junkers-Pfort biss an S. Joris-Thurn den wall bewahren.

11. Und wan nun die sechs-Capitains auff ihren angeordneten Posten mit ihre Mannschaft wie Articul V gesagt, stehen, sollen sie fleissig umbsehen und sich erkündigen, an welchem Ort die Gefahr, und wie dieselbe beschaffen, und dan alsobald den Herren Bürgermeistern wissen lassen, damit dargegen die Notthurfft versehen mögen.

12. So solle auch kein Capitain, wan gleich die Gefahr auf seinem Post nicht wäre, denselben quittiren, er seye dan zuvoren von der Obrigkeit expresse darzu beordnet, welcher Ordre er dann eylfertig pariren soll.

13. Imgleichen soll der Capitain, welcher selbi-Nacht die ordinarie Wacht und also alle Posten der Statt Wällen mit seiner Compagney besetzt hat, selbige Posten nit quittiren, sondern darauff fast stehen bleiben, noch weder seines ordinari weder eines andern gesinnen.

14. Es solle einer von den zweien Capitainen der Bürger, so beim Corpo auf dem Marck stehen, alsobald und unverzüglich mit seiner Compagnien den Posten gehen besetzen, welchen derjenige so die Nachtwacht hat, sonsten hetten besetzen müssen und kan darumb von den 2 am Marck stehenden Bürgerlichen Capitainen welcher allda abweichen und auf solche Post gehen soll, gelöst werden, solte nun einer von diesen zweyen Capitainen die den Mark besetzen müssen, selbige Nacht die ordinarie Wacht und den gantzen Wall besetzt haben, derselbige solle gleichwie oben in Articulo XIV gesagt worden, auf den Wall verbleiben.

15. Die Artelerey-Capitains vermög ihres Aydts sollen mit ihren Schlüsselen zum Rath-Hauss (gestalt daselbst Ordre zu empfangen) ohne verzug sich verfügen, deren beygekorne und Artelerey bewahrer aber auff ihnen anvertraweten Thürnen und Letzen erscheinen, und Pulffer, Lonten, Kuglen und was dergleichen zum gegenwehr nötig, am besten beobachten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wann auch einige feyndtliche Noth, oder Alarm, Rumor, Lermen, Tumult oder Aufflauff vorhanden (welches der Allmächtig Gott von uns gnädiglich abwenden und verhüten wolle) sollen alle Pforten, Ketten, Schlagbaum, Grindelein, und was weiters zu versperren, ohne einigen Verzug geschlossen werden: Dergestalt auch, da etwan diejenige, so darüber Befelch, nit bey der Hand, oder daran seumig wehren, das die Nächste Nachbaren, alsbald dasselbig verrichten sollen.

Die jenige so auff der Wacht seind, sollen ihrer anbefohlener Wacht-Pforten, Thürnen, der Statt Mauren, Graben und Wällen fleissige und ernste Achtung haben, ohne Befelch davon nit weichen, noch anderswo ablaufen, und da sich an den öhrten, da jeder die Wacht hat oder in der nähe, einige Gefahr ereugten, daselbst alsbald ihres besten und äussersten Vermögens biss zur weiter Hülff und Zustandt keren und abwenden helffen.

Die Chur- und Schiltwächter auf unser L. Frawen Münster, wie auch auff dem Rahthauss auff Grani Thurn, und dergleichen Thürnen, und Pforten, sollen bey ihren Ayden, ohn einigen Verzug, wan dergleichen hohe Noth obhanden, die Brand und andere Glocken zum Sturm kleppen und schlagen, und respective mit ruffen, blasen, und da es in der Nacht, mit angezünd und Aussteckung einer Fackelen Stroe, und dan die äusserste Wächter mit anziehung ihrer Pforten Schellen: die mittel Wächter durch Anblasung ihrer Horn, dieser Gefahr rüchtbar machen und über die ganze Stadt verkündigen.

Und auf solche gewisse Zeichen des Alarms, oder auch da ungewöhnlicher feyendlicher Weise geschossen würde, sollen die Trommelschläger ein jeder zu seinem Hauptmann sich verfügen, und auff deren empfangenen Befelch ein jeder in seinem Quartier die Trommelen rüren, und also die undergehörige Bürger und Nachpar. in allereyl beysamen forderen.

Im fal nun solche feyndtliche Noth, Lärmen, Tumult, auff- oder Anlauff in der Nacht sich eräugnen thäte, sollen alle und jede Bürger und Einwöhner schuldig und gehalten sein, zwar die haabsäligste vornembste Heerpfannen mit brennenden Wiecken oder Pechkräntz, die übrige andere aber Windlichter, Fackelen und andere brennende Liechter, ein jeder an seine Behausung ausshangen: darüber das, und zu bestellung nottürftigen Vorraths, die Hauptleuht und Befelchshaber bey guter Zeit und offtermahlen bey den vermögenden Bürgern Visitation zu thun hetten.

Immassen dan auch die Hauptleuht, Lieutenant, Fändräger, und Rotmeistere ebenmässige Visitation offtermals thuen sollen, damit ein ieder eingeschriebener Bürger und Einwohner mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alsolchem Wöhr und darzu gehörig Kraut und Loot und andere Notturfft, darauf er gemonstert und angeschrieben ist, sich alle zeit in guter Rüstung und Bereitschaft halte.

Auf solchen vorgangenen Trommelnschlag, oder auch so bald die vorschriebene Gefahr, Noth und Geschrey offenbahr wird, sollen alle Bürger und Inwohnere, sie seyen bey Eines Erbaren Rahts angestellten Hauptleuthen eingeschrieben, zur Monster passirt oder nit, wan sie auch wären Geschworne oder Carlschützen, oder einiger anderer gestalt von der persöhnlicher wacht gefreyet, sambt allen ihnen Angehörigen, die ein jeder in seinem Hauss hat, mänlichen stands, es wären Söhne, Verwandten, Kostgänger, Knecht oder Jungen, die über 18. alt, oder auch darunder, wofern sie starck gnug und zur wacht bequem, bey ihren Ayden, verlierung bürgerlichen Gerechtigkeit, und verbannung der Statt, in aller Eyl, mit nohttürftiger Wöhr gewaffnet und gerüst zu ihren Rotmeistern sich verfügen, und fort unverzüglich mit der ganzen Rotten zu ihrem Fähnlein zeittigen.

Dabei dan ein jeder seine Nachpar fleissig uffmahnen soll, das niemandt zu Hauss bleibt.

Alsbald nun das Fähnlein, in massen obgemelt, versamblet, solle es in guter Ordnung dem Hauptmann unweigerlich folgen, und alles was befohlen wird, trewlich verrichten, auch ein iedweder Leib und Leben zu Verthätigung des Vatterlands, sein Weib, Kinder und Mitbürger, auffsetzen, und darzu bey Verlierung Leibs und Lebens, und Güter, verpflicht und verbunden seyn.

Darunter steht handschriftlich:

Wannacher ein jeder sich zu richten hat.
Also beschlossen den 7ten August 1690.
Aus Befelch Herren Bürgermeistern und Beamten
Jo. Jac. Mois
L. Secret.
Gedruckt zu Aachen
bey Johan Henricus Clemens Anno 1690.

VII.

Landesobrigkeitliche Verordnung.

Da wir uns die Handhabung der Religion und die Beförderung des allgemeinen Wohles zur pflichtschuldigen Angelegenheit ebenso gern sein lassen als sein lassen müssen, das Wohl der Religion und des gemeinen Wesens aber von einer guten Unterrichtung der Jugend vorzüglich abhängt, indem alles darauf ankömmt, dass aus der Jugend rechtschaffene Menschen, fromme Christen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

taugliche Bürger gebildet werden, so ward bei Herstellung des Marianischen, in der Zukunft zur Winterszeit auch einzuheizenden Lehrhauses unsere Sorge rege, solche Maasregeln zum Besten der studirenden Jugend erneuernd zu treffen, die uns mit Grunde hoffen lassen, unsern gewünschten Endzweck zu erreichen.

Wir machen daher vorerst nochmalen sowohl Ein- als Ausheimischen hiemit bekannt, dass die Unterrichtung der fünf untern Schulen und die Philosophie den 17ten dieses Monates ihren Anfang nehmen werden. An diesem Tage um halb acht Uhr haben sich die Lehrlinge der untern Schulen, wie auch die Kandidaten der Philosophie in dem Marianischen Lehrhause einzufinden, um dem hohen Messamte beizuwohnen, und den nöthigen Beistand des heiligen Geistes zu erbitten.

Zweitens die Gegenstände der Lehr-Unterrichtungen für die fünf unteren Schulen betreffend, so bestehen dieselben in folgendem:

A. Glaubenslehre
B. Sprachlehre | lateinische | griechische | teutsche
C. Freie Künste | Vers- | Dicht- | Rede- und | Rechenkunst
D. Erd-Beschreibung
E. Geschichte.

Gegenstände der philosophischen Vorlesungen
des ersten Jahres

A. Logik | a. theoretische | b. praktische
B. Metaphysik a. Ontologie | b. Aetiologie | c. Kosmologie
d. Thaumatologie | e. Natürliche Theologie | f. Psychologie
C. Algeber
D. praktische Philosophie.

des zweiten Jahres

A. allgemeine
B. besondere
C. Experimental-Physik
D. Natur-Rechte und
E. nach kurz wiederholter Algeber Geometrie.

Drittens die Verhaltungs-Regeln sind folgende:

In Rücksicht der Religion

I. Sollen die Lehrlinge unter der von den Lehrern zu bestimmenden Strafe verbunden sein, täglich dem heiligen Messopfer und Sonntags insbesondere auch dem nachmittägigen Gottesdienst nicht weniger den wieder einzurichtenden geistlichen Sodalitäts-Übungen andächtig beizuwohnen.

II. Wenigstens jeden Monats die hochheilige Sakramenten der Beicht und des Altars mit christlicher Erbauung zu empfangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III. Den katechetischen Unterrichtungen (welchen sowie der darauf in der Kirche abzusingenden lauretanischen Litaney wochentlich der samstagliche Nachmittag ohne Ausnahme zu widmen ist) mit Eifer und Aufmerksamkeit gegenwärtig zu sein. Auch sollen

IV. Die Kandidaten der Philosophie nebst Beobachtung der obigen Iten und IIten Vorschrift gehalten sein, in den moralischen philosophischen Unterrichtungen zu den von den Herren Lehrern zu bestimmenden Stunden zu erscheinen.

In Rücksicht der Aufführung der Lehrlinge

Erwarten wir von den Herren Lehrern, dass sie ein wachsames Auge auf die Sitten der Lehrlinge halten und den Eltern über deren Betragen von Zeit zu Zeit die Anzeige thun werden.

Wir untersagen daher den Schülern

1. allen Zutritt zu bösen Gesellschaften und überhaupt allen verführerischen Umgang — so wie

2. das Eingehen in die Schauspiel- Wirths- Kaffee- Spiel- und dergleichen Häuser.

Viertens gebieten wir den Lehrlingen gegen ihre Lehrer Liebe, Ergebenheit, Gefälligkeit, pünktlichen Gehorsam, Ehrerbietung sowohl in den Schulen als ausser denselben zu hegen und zu erweisen.

Fünftens Kein Schüler soll sich unterstehen, das geringste in dem Marianischen Lehrhause, oder auch wo die philosophischen Vorlesungen gehalten werden, zu beschädigen; — der Ubertreter soll nicht nur für solchen Muthwillen gestraft, sondern auch den zugefügten Schaden vollkommen zu ersetzen angehalten werden.

In Rücksicht auf Studien.

Die Unterrichtungen sollen täglich und zwar zur Winterszeit für die unteren Schulen von acht Uhren bis halb zehn, und Nachmittags von halb zwey bis halb vier, — für die philosophischen Vorlesungen aber Morgens von acht bis zehn Uhren, und Nachmittags von halb zwei bis drei Uhren gehalten werden. Zur Sommerzeit werden die Vorlesungen überhaupt Morgens eine halbe Stunde früher ihren Anfang nehmen.

2. Dinstags und Donnerstags Nachmittags sollen die gewöhnlichen Spieltäge sein, und eine Vervielfältigung der Spieltäge soviel möglich vermieden werden.

3. Soll keinem Schüler ohne Erlaubniss und hinlängliches Zeugniss seines Lehrers über seine gute Aufführung und Wissenschaft gestattet werden, von einer unteren Schule mit Vorbeigehung der Zwischenschule zu einer höhern überzugehen; desgleichen soll kein Logiker ohne Bewilligung seines Lehrers schon sofort zur Theologie übergehen mögen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Zu Ende jeden Schuljahrs werden die Lehrer die Früchte des Fortganges ihrer Schüler sammlen und dem Publikum zur öffentlichen Prüfung und allgemeinen Beurtheilung vorlegen — die Kandidaten der Philosophie sollen durch's Jahr mehrmal philosophische Sätze öffentlich vertheidigen —

Endlich halten wir uns zu den Herren Lehrern von ihrem rechtschaffenen Eifer dergestalt überzeugt, dass wir deren Einsichten die etwa weiter noch zweckdienlich zu treffenden Anordnungen vor der Hand gern überlassen. — Und da das Amt der Herren Lehrer an sich selbst mit vielen Beschwerlichkeiten und Verdrüssen umgeben ist, so lassen wir denselben in allen vorkommenden Gelegenheiten unsere obrigkeitliche Unterstützung ganz gerne angedeihen; sofort setzen wir zur Richtschnur, dass von den öffentlichen Schulen für immer alle Lehrlinge ausgeschlossen werden sollen, welche der wiederholten Ermahnungen und Strafen ihrer Lehrer ungeachtet, auf Ungehorsam und schlechte Aufführung hartnäckig verharren dürften.

Also beschlossen im Rath, auch nicht nur an den sonst gewöhnlichen Orten sondern vorzüglich noch an den öffentlichen Schulen an bequemen Plätzen anzuheften und daselbst von den Herren Professoren der studirenden Jugend vorzuhalten und einzuschärfen verordnet. Aachen den 15. Nov. 1793.

Ex Mandato
D. P. M. Becker, Secretarius.

VIII.

Verordnung.

Der hohe Rath dieses königl Stuhls und des H. R. Reichs freier Stadt Aachen, bei welchem ingefolg bekannten förmligen Ubertrags de 1351 und gnädigsten Kameral-Urtheiles de 1684 die Landeshoheit über das Dorf und Herrlichkeit Burtscheid unstreitig beruhet, hat mit höchstem Missvergnügen in Erfahr bringen müssen, dass daselbst die sogenannten Hazardspiele ungescheut ausgestellt und getrieben werden, ohne hierüber seine obrigkeitliche Erlaubniss nachgesucht, weniger erhalten zu haben. Da aber diesem Unwesen nachdrücklich zu steuern Hochderselbe sich verpflichtet achtet auch um so mehr entschlossen ist, als mit solcher Anmassung der Hazardspiele ein allzukühner hochsträflicher Eingriff in seine landeshoheitlichen Gerechtsame sich verknüpfet;

So verbietet nämlicher hoher Rath hiebei alles Ernstes alle und jede Hazardspiele, wie die immer Namen haben mögen in seinem Dorf und Herrlichkeit Burtscheid und will Kraft obrigkeitlicher Macht und Gewalt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1mo dass keiner seiner dortigen Unterthanen, auch etwa sich daselbst aufhaltender oder einfindender Auswärtiger und Fremder, er sei Wirth, Kaffeesieder, oder wer immer wolle, dergleichen Hazardspiele dulden oder darzu sein Zimmer, Tisch, Karten oder Würfeln hergeben solle. und zwar bei Vermeidung einer unausbleiblich executivisch beizutreibenden Strafe von 100 Goldgülden.

2do Sollen diejenigen, so in solche Hazardspiele sich einlassen, ohne Unterschied, welche sie seien, desgleichen die jetzt bemerkte Strafe ohne Nachsicht verwürkt haben; mit welcher Straf sodann auch

3tio diejenigen, so daselbst Bank durch sich selbst halten, oder durch Andere halten lassen, nebst Confiscation des Bankgeldes, nicht allein belegt, sondern als vorzügliche Übertreter annebens noch mit wirklichem Angriff und Einkerkerung bei Wasser und Brod auf mehrere Wochen, und allenfalls nach Befinden noch empfindlicher bestrafet werden sollen,

Also beschlossen im Rath und zu Jedermanns Nachricht zum Druck zu befördern, auch an das Thor unseres vorbemeldten Dorfes und Herrlichkeit Burtscheid, nicht weniger an die dorthin führenden Marschier- und St. Adalbrechts Thoren hiesiger Stadt anzuschlagen verordnet. Aachen den 14. April 1790.

(L. S.) Ex Mandato

D. P. M. Becker, Secretarius.

IX.

Ordnung der Jagt und Fischerey.

Demnach E. E. grossen Raht gar missfällig vorkommen, welcher gestalt die Jagt und Fischerey in vnser Landt-Stättischer Bottmessigkeit vnd Obrigkeit zu nicht geringen Praejuditz vnd Nachtheil vnsern Unterthanen vnd Beerbten im Reich, bevorab zu gewertiger Ruinirung der Jagt und Fischerey in viele Wege missbrauchet werden; Als haben wir zu abwendung unsern Unterthanen und Beerbten im Reich darauss befahrenden weiteren Schadens auch erhaltung der Jagt und Fischerey nachfolgende Ordnung beschlossen, befehlen demnach allen vnseren Mit-Bürgeren, Vnterthanen, wes Stands vnd Würden die auch seyen, Geistlich oder Weltlich, dass Sie auff folgende Ordnung stricte halten, und sich derselb keines wegs missbrauchen, mit der Warnung, dass wan einiger auss vnsern Bürgern vnd Vnterthanen die seyen Geist- oder Weltlich sich hiergegen vergessen würde, das gegen vnsere Bürger vnd Vnterthanen durch zeitliche H H Bürgermeistern mit dem Grass-Gebott soll verfahren werden, alle Hindersassen vnd Frembde, so Geist- als Weltliche aber neben confiscation dess Gewehrs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd Niederschiessung deren Hunden vnd sönst da nöthig durch die starcke Hand davon abgehalten werden sollen.

Erstlich, vnd damit das Wild Generiren vnd Zunehmen möge, auch denen Beerbten vnd Unterthanen ihr Getraid vnd Grassgewachs nicht verderbt werde; Als solle à prima Martij biss S. Aegidij Tag keiner (er seye wer er jmmer wolle) mit oder ohne Hund-, Garn-, Fedder-, Leinen-, Laur-Jagten, oder auff einige andere weiss sich der Jagt bedienen vnd solcher gebrauchen.

II.

Es sollen die Vbertrettere wann sie einig Grass oder Früchten beschädigt hetten, solchen Schaden denen Eigenthumberen juxta arbitrium der erfahrnen nechstgesessenen Beerbten vnablässlich zu ergentzen schüldig seyn.

III.

Wer einige Wachtelen wehrender dieser Zeit mit Garn- vnd Lock-Pfeiffen fahen wolte, solle solches ohne Schaden der Früchten vnd Grassgewachs oder mit Bewilligung deren Eigenthumbern vnd anders nit thun mögen.

IV.

Die Reichs-Unterthanen so sie einige Hund halten wollen, sollen selbige wehrender beschlossener Zeit, Klüppelen von anderthalben Fuess lang an dem Halss hangen zulassen schüldig seyn, vnd wan einer ohne Klüppel gefunden würde, denselben sollen die Auffseher über ein hauffen zu schiessen gute macht haben.

V.

Dessgleichen sollen die Schiffern ihre Schaaff-Hund an einem Strick zuführen gehalten sein, vnd falss sie solches vnterliessen, vnd ihre Hund lossgehend erfunden würden, solle wie oben mit denjenigen verfahren und gehalten werden.

VI.

Alle Unterthanen sollen ihr Gesindt vnd Kindern mit allem fleiss warnschawen, dass sie keine junge Haasen, Conein vnd Feldhönner oder deren Eyer auss den Nestern auffheben sollen, vnd falls jemand derselbigen hierahn solte brüchig gefunden werden, sollen die Eltern vor ihre Kindern vnd die Herschaften vor ihre Dienstbotten, so offt solches geschicht, zubestraffen seyn.

VII.

Nach S. Aegidii Tag aber biss anfangs Martii solle allen und jeden dieser Statt Bürgern, Reichs-Unterthanen die seyen Geist- oder Weltlich, die Jagt mit und ohne Hund Garn vnd Gewehr zugebrauchen, dergestalt jedoch das keiner der seye auch wer er wolle sich derselben missbrauchen, und das Wildt zum verkauffen fehllen vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebrauchen oder vorkauf damit treiben solle, mit dem Zusatz, wann einer hierüber betretten werden solte, dass derselb als dann wie oben desswegen abzusehen vnd annebens das ganze Jahr durch, sich der Jagt zumahln zuenthalten schüldig sein solle, vnd welcher alsdan das Jahr durch gegen diese Verordnung auff der Jagt befunden würde, der oder die jenige sollen der Jagt Gerechtigkeit so lang sie leben privirt bleiben.

VIII.

Mit Furetten[1]) Stechleiteren und Stricken solle keiner Hasen, Conein vnd Veldhöner fahen mögen.

IX.

Es sollen alle Unterthanen in ihren Erb-Buschen vnd sonst ahn vnd vmb ihre Erbschafften alle Nesteren von Elsteren zu verstöhren vnd abzureissen schüldig seyn.

X.

Wann durch H. H. Bürgermeistern einige Wolffs-Jagten mit Zuziehung nötiger Mannschaft von denen Unterthanen angestelt wird, sollen alle Liebhaber der Jagt zum besten derselben sich fleissig dabey einfinden vnd sich solcher Ordnung wie dabey wirdt verabredt werden gemess verhalten.

XI.

Allen Jägern Bürgern und Reichs-Unterthanen wird das Daubenschiessen, inhalts vorigen Edicten nochmaln ernstlich vnd vnter dabey gesetzter Straff verbotten.

XII.

Es sollen alle Veldbotten vnd Förstern mit einem sonderbaren Ayd beladen werden, dass sie fleissige Auffsicht haben sollen, damit diejenige, welche in beyde Zeiten dess Jahrs gegen obgesetzte Ordnung thun und handlen, auch sönsten sich nicht denen gemäss verhalten werden, denen H. H. Bürgermeistern zur Zeit alsobald anbringen, vnd keinen der seye wer er wolle, vnter Verlust ihrer Diensten wissentlich verschweigen.

XIII.

Welchen gemelten Försteren vnd Feldschützen auff ihren geleisteten Ayd in ihrem Ahnbringen geglaubet werden solle, fals die Bemelte nicht gnugsam erweisen vnd beybringen könten wo sie umb selbige Zeit vnd Stund andern Orts gewesen wären.

XIIII.

Denenselben wird auch authorität vnd macht gegeben, denen Ubertrettern das Gewehr vnd Jagd-Gezeug abzunehmen vnd H. H.

---

[1]) *i. q. Frettchen, Fretten, französisch Furret, englisch Ferret.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bürgermeistern auffm Rathhauss einzulieffern, welche sich aber gewaltthätig denselbigen widersetzten solten, die oder der jenige solle als ein Ungehorsamer Freveler dieser Ordnung angesehen vnd gestalten Sachen nach juxta arbitrium gestrafft werden.

XV.

Wann aber einige derselbigen oder andere Frembden zu einigen Zeiten dess Jahrs sich vnterstünden vnter dieser Bottmässigkeit zu Jagen, dieselbige sollen durch vorgemel. vnsere Feldschützen vnd Förstere auch andere Bürgere vnd Reichs-Unterthanen da nöhtig mit stürmung der Klocken zu Pferd vnd Fuess verfolget vnd ahngehalten, demnechst alsobald H. H. Bürgermeistern solches notificirt werden.

XVI.

Es sollen dieser Statt-Bürgere vnd Unterthanen zusehen, dass sie denen Benachbarten im Jagen nicht zu nahe kommen, es seye dass sie darzu Urlaub hetten oder sonst berechtiget wären, vnd do ihre Hund bey verfolgung des Wildts überlieffen sie deren auff den Gräntzen abwarten, dessgleichen man sich gegen die Benachbarte versehet, dass sie ihren Orts ein gleich mässiges verfügen vnd denen ihrigen in vnsere Bottmässigkeit zu der überjagt verbieten werden, damit wir dess Nachstellens vnd sonsten geübrigt sein vnd bleiben mögen.

I.

Wegen der Fischerey solle es also vors künfftig gehalten werden das keiner sich andern Fischgezeug dan Hebgarn und Angel im vollen Wasser gebrauchen solle, ohne das jemand ins Wasser selbst gehen solle.

II.

Es solle auch der Lehnverwalter noch einiger Müller ausserhalb wans die Noth erfordert, die Aercke zutrecken nicht befügt sein, sonderen sich dessen enthalten, und wann schon die Aercken getrocken dannoch die Fisch anders nicht als obstehet auss dem übrigen Wasser fangen mögen.

III.

So solle auch keiner sich einiger Chimischer oder andern Sachen, wodurch der Fisch zur Dollerey gebracht werden mögte, gebrauchen, und wer solches thun würde, solle sich der Fischerey vnter arbitrari Straff vor drey Jahr enthalten.

IV.

Auch solle keiner mit denen Fischen so er im Reich Aach wie oben fangen würde, keinen Vorkauff treiben mögen.

Mittwoch den 7. May 1681. Uff der Rhats-Cammer im Grasshauss.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gross-Raths.

Nachdem Gestrigstags Einem Ehrbaren kleinen Rath vorbracht worden eine schrifftliche Ordnung über die Jagd und Fischerey so anitzo auch beym gemeinen Rath abgelesen. Als thuet derselb solche Ordnung in allen Ihren Puncten ratificiren und bestettigen. Mit dem Zusatz dass einem Bürgern freystehen solle über Weg ein Rohr mit sich zu tragen vmb nur einige kleine Vögel zu schiessen, vnd mit Vorbehalt dieselbe Ordnung nach Gelegenheit vnd seinem Belieben zu ändern, zu mehrern oder zu mindern.

Matthias Peil Secret.

X.

Herren Bürgermeistern Scheffen vnd Rath des Königlichen Stuels vnd heiligen Reichs freyer Statt Aach thun kundt und fügen jedermänniglichen zu wissen, was massen sie entschlossen ihren freyen Pferdts-Marck zu continuiren, vnd dass nechstkünfftigen 9. Monats May, vnd den zweiten am 4. Julij bey welchem ersten vom 9. May noch einmahl geben wollen ahn die gröste und schönste Coppel Reidt-Pferd einen silbernen Ross-Kampff, vor die grösste und schönste Coppel Kaross-Pferdten einen Manen-Kampff, vor das schönste vnd köstlichste Reidt-Pferdt ein paar silbern Spooren, mit diesem beding, dass das letzte eines Kaufmanns vnd nit eines privatens Pferdt seye; welcher nuhe hiervon profitiren will, kan obbestimbte Zeit in acht nehmen. Geben Aachen den 6. Aprilis 1687. S. Pelsser Secr.

XI.

Edictum verbeitend amortisationem bonorum in geistlichen händen

Wir Burgemeister scheffen und Rath des Konichlichen stuhls und freyer Reich Stadt achen thun kondt und fugen hiemit jedermannichlig zu wissen,

Nachdem in erfahr kommen, welcher gestalten sich einige geistliche nun eine weil her unterstanden hetten Erbguter als hausern und sonsten ohne vorwissen und beurlaubung h. h. Raths anmäslich an sich zu bringen und da theils in der tafel des neuen gesetz vom jahr 1456 bereits, so dan durch unterscheidliche hs h grossen Raths von zeit zu zeit ergangene uberkömsten die vorkommung Sothanen Erbgutern zu geistlichen und todten händen austrucklig scharfst verbotten, als haben wir zu remedijr- und verhutung allen etwa entstandenen und ferner vorfallen mogenden unterschleifs nochmals gewolt und denuo pro lege in perpetuum valitura sancyret,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verordnet und statuirt das alle und jede in heisiger Stadt und Reich von achen wie anjetzo ist, oder sich konftig hin erbiethen mogte gelegene grundt und Erbgufern dieselbe seyn lehn, las oder herruhrend, wovon sei immer wollen, und was nahmens sei immer sein mögen, diese Eigenschaft, arth und Natur glich wie vorhin also auch vors kunftig haben und behalten sollen, das zu heisiger stadt, oder auswendigen geistlichen, stifteren, kirchen, clausen, clösteren, gesellschaften ordens, hospitalen, und dergleichen gemeinden vnd todten händen, in Ewigkeit niemahlen Eigenthumlich oder sonsten hinkommen, besessen, oder gerathen, oder sonsten die jährliche pfachten darab von ihnen ingehoben werden mögen, weder auch dahin oder an selbige durch einige weltliche oder andere, auf was vor erdenkliche weise, manier, und weeg |: als da sind verordnung und giften zwischen die lebendige, oder von todts wegen oder andere, als pfandts, gewins, tauschs, donation, lehns, Erbzins, bestandts, zahlts, versatz, abtritz, umbschlags, Erbungs, sterffals, inbringong an plätz geistlicher Ansteur und dergliechen begebungen mehr ohne einige restriction oder limitation :| sollen gebracht werden mögen; und dahero auch was heimlich oder offentlicher rechter oder umbwegs weis durch offter setzte persohnen oder sonsten diesem zu gegen verhandelt wurde, oder jemahls vorhero verhandelt sein mögte solches nit allein in der taht und recht selbst ohne vorlauftigen ferneren ausspruch, als ungultig, nichtig, und unverjahrt sein, vnd bleiben, dergestalten auch das wan dergleichen vors kunftig vorfallen mogte, solche guter eo ipso h. h. Rath verfallen seije, vnd wir Burgemeister, scheffen, vnd Rath alsolche vnentgeltlich zu uns zu nhemen, behalten, oder nach beliben anderen zu uberlassen frey und bevorstehen, sonderen annebst derjenige so zu verbringung sothaner guter an geistliche sich brauchen lasset, und uberzeugt wurde, oder wan sonsten was auf seinen nahmen acquirirt in einer geistlicher oder todten hand gebrauch, besitz oder pfachts gemessung befunden wurde, uns in eine nahmhafte straff von tausend goltgl eo ipso verfallen seije, auch die also vorhero zu alsolche geistliche todte händen gekommene güter gegen erlegung des wahrhaften durch unpartheyichse verständige zu taxirenden preises oder wehrts von jedermänniglichen Burgeren, Nachbahren oder anderen fähigen widerumb ingelöset vnd angetretten werden mögen sollen, und damit dieses nun desto bestendiger gehalten, vnd allem unterschleiff vorkommen werde, so solle H. Scheffen Meistern vnd scheffen dieses unsere Edictum auch absonderlich bekannt gemacht und angezeicht werden, damit keine kauff, verausserung, pfandschaff oder andere derglich diesen vnseren gesetzten zu widergehende actus, dadurch oberwehnten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geistlichen Erbgutern einig seins also in hand gespeilt werden könten, vor ihnen passiren mögen.

Es solle aber durch gegenwertige verordnung |: welche in vorfallenden hochnöhtig, vnd den gemeinen wesen Kundbartig sehr befurderlichen fällen zu veranderen oder ein anders zu beurlauben uns bevorstehen solle |: glichwohl denen alten stiftern, kirchen, vnd Clöstern das jenige nicht benohmen seije, sondern diejenige guter verbleiben welche dieselben von uber alteren unzuruckdenklichen zeiten rechtlig besessen oder nachgehents vermittels bewislichen von uns Burgermeister erlangten urlaubs schein besitzt wollherbracht haben, auch desfals unser lieben frauen stifts kirchen ihre gerechtigkeit |: arg vnd list jedoch davon ausgeschlossen, in allen vorbehalten und ungekranckt sein solle, bey h h. grossen Rath aber Erkent und ad Curiam affigirt 24 Juny 1698.

Vorstehende Verordnung ist hier mitgetheilt nach einer unter den Manuscripten meines Vaters befindlichen Abschrift. Vermuthlich befand sich das Original im Archive des Scheffenstuhles.

XII.

Nachdeme Ein Ehrbahr Hochweiser Rath dieses Königlichen Stuhls und heiligen Römischen Reichs Freyer Statt Aachen vielfältige Inconvenientzen zum höchsten Nachtheil dieser Statt Boni publici auss dem schier täglich zur Statt von Eupen und anderen Orthern hineinbringenden frembden Bier verspühret; und dahero zu Erhaltung hiesigen Brewer-Ambachts und Abwendung allen dem Publico darauss anwachsenden Schadens bey heut Dato versambleten Rath, für nöthig erachtet, auch beschlossen worden, zu Vorbawung solcher Inconvenientzen, alle frembde, benäntlich auch Hougart- und Eupenter Bieren, gäntzlich auss dieser Statt zu halten, und deren Einbringung zu verbiethen; Als wird ein solches, vermittels gegenwärtigen Edicti, jedermänniglich zur Nachricht mit dem Anhang hiemit kund gethan: dass alle dergleichen frembde Bieren, so jemand, wer der auch seyn mögte heim- oder öffentlich, diesem Edicto zuwieder, zur Statt hineinzubringen sich unterstehen wird, der Confiscation ipso facto unterworffen seyn sollen; mit dieser Modifikation jedoch: dass, da ein krancker oder unpässlicher Persohn frembdes Bier zu Pflegung ihrer Gesundheit a Medicinae Doctore ordinirt werden solte, Regierende Herren Bürgermeistere auff solchem à Medico vorbringenden glaubhafften Schein die unentgeltliche Einbringung einer halben Thonn allsolchen frembden Biers oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weniger, nicht aber mehrers zu erlauben authorisirt seyn sollen. Urkund auffgetruckten Cantzley Insiegels und Secretarii Unterschrift Signatum Aachen den 31. Januarii 1718.

XIII.

Wir Bürger Meistern Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Kayserl. freyen reichs Stadt Aachen Fügen jedermänniglichen hiemit zu wissen, Nachdeme von geraumer Zeit hero sich mit der That gezeigt, dass in hiesiem Aachischen Territorio eben wie in denen benachbarten Landen die sich zusamen rottirt- und gewapffente Zigeuner auch ander Herren-loses gesindel allerhandt diebereyen verübet, und bey nächtlichen Einfall in die Häuser denen Leuthen Händt und Füss bey einander gebunden, landtfriedtbrüchiger weisse die Häuser aussgeplündert und was sie darin gefunden hinweg genohmen haben, dermassen dass ausserhalb der Stadt fast niemandt in seinem Hauss und Beth von dergleichen Anfall sicher ist; Wir aber solche Vagabunden und Herrenloses gesindt in hiesigem unserem Aachischen Territorio länger nicht dulden können, sonderen gegen dieselbe alss friedtbrechere und stöhrere der allgemeiner Ruhe nach dem Exempel der benachbahrter landts Obrigkeit zu verfahren ernstlich gemeint seindt: dass dahero zu aussrott- und vertilgung solchen gesindels in unsserem Rath heudt Dato wir beschlossen, dass, wan dergleichen gewapffente und zusammen rottirte diebische Zigeuner und anderer Herrenlosen gesellen-Bandt sich in dem Aachischen Gebiet verspühren lasset, solches unss, umb die zu deren verdilgung nöhtige Militz hinauss zu schicken, alssbaldt anbracht, so fort mit zuziehung deren Haussleuthen durch Capitain oder Lieutenant, und von denselben Commandirten Schützen auffgesucht mit schlagung auff die Glocken eifferig verfolget, und auff Ertapffungs Fall (dieselbe widersetzen sich oder nicht) also gleich niedergeschossen, denjenigen aber, welche ertapffet werden, und zur gegenwehr sich nicht widersetzet haben, zum höchsten eine halbe Stundt Zeit, gestalten sich auff ihre Kneye zu setzen, Gott den allmächtigen ob sie wollen umb verziehung ihrer Sünden zu bitten, und sich zum Todt zu bereiten, gegeben werden. Damit nun gegenwertige Verordtnung desto besser zur Execution gebracht werden, und niemandt mit der Uuwissenheit sich entschuldigen möge; So haben wir die Verfügung gethan, dass dieses Edictum in Offener Druck verfasset, und nicht allein auff hiesiger Stadt Pforten, und im Aachischen Gebiet auff denen Kirchen, sonderen auch auff die Gräntzen dess Aachischen Territorii an die Landt Strassen affigirt werden solle. Vrkundt Eines Ehrbahren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Raths getruckten Insiegels, und des Veraydeten Secretarii Vnterschrift. Aachen, den 25ten Junii 1728.

(L. S.) J. De Couet Secret.

XIV.

Eines Ehrbahren Hochweisen Raths dess Königlichen Stuhls und Freyer Reichs-Stadt Ach nochmahlen Revidirte Ordnung über Haltung der Sonn- und Feyer-Tägen.

Nachdeme Ein Ehrbahr Hochweiser Rath dess Königlichen Stuhls und Heiligen Römischen Reichs Freyer Stadt Aachen höchst-missfällig erfahren, wie dass wider das Gebott Gottes zur Prophanation der heiliger Gott gewidmeter Sonn- und von der Römisch-Catholischer Kirchen angeordneter Feyer-Tägen, unterschiedliche Missbräuch, so wohl zum höchsten Schandal der Römisch-Catholischer Religion Widersageren als der frommen Catholischen selbst vor und nach eingerissen; dahero dan Ein Ehrbahr Hochweiser Rath, zur Beförderung höchster Ehren Gottes, Abwendung zeitlicher Straffen, und Erhaltung dessen Göttlichen Segens, allsolchen eingeschlichenen Unordnungen und Missbräuch der Obrigkeitlichen Ambts wegen zu remediiren, sich verpflichtet befunden. als hat derselb zu dieses heilsamen Wercks Vollenziehung, nachfolgende Ordnung ergehen, verfassen und zu seiner Bürgeren Ingesessenen und Unterthanen Nachricht, vermittels offener Truck publiciren lassen; denenselben hiebey ernsthafft und unter Verwirckung der hierinnen determinirter Straff anbefehlend, sich derselben gemäss in allen und jeden Puncten, Clausulen und Articulen zu verhalten und zu comportiren.

1. Solle das Marckhalten in Obs, Gemüss, Feder-Viehe, Wild und was dergleichen mehr seyn mag auff Sonn- und Feyer-Tägen, welche diese auch anjetzo seind oder fürs künfftig von der Römisch-Catholischer Kirchen etwa angeordnet werden dörfften, gäntzlich verbotten und ingestelt bleiben; und dahe etwa auff dem Mittwoch und Sambstag (so die gewohnliche Marcktägen seind) ein Fest-Tag einfallen würde, solle der Marck-Tag den Tag von zuvorn gehalten werden; inmassen dan auch die also genandte Lüttigsche Botressen ihre aufm Dienstag und Freitag anhero gebrachte Essens-Sachen (wan selbige oder darauff folgende Täg gefeyret werden) anderster nicht dan in ihren Herbergen ins geheim zu verkaufen und zu verdebitiren erlaubt seyn solle.

2 Diejenige, welche hinführo auff Sonn- und Feyer-Tägen allerhand Baw- und Brand-Holtz, Kohlen und Korn-Früchten und anderst mit Pferd, Karrich oder Wagen hinein bringen, sollen an der Stadt-Pforten nicht eingelassen werden. Die nur allein durch-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

passirende Wahren aber sollen mit einem Passir-Zettul durchpassiren können.

3. Die in dieser Stadt und Reich Aachen gesessene Fuhr-Leuth sollen an keinem Sonn- und Feyer-Tag mit ihrem Fuhrwerck von hinnen aussfahren, weder von denen Kahrenbinderen einige Kahren gebunden oder auffgelöst werden.

4. Alle Eingesessene Handwercks-Leuth als Schuhemacher, Becker, Krämer, Fettwährer und andere sollen auf allen Sonn- und Feyer-Tägen, ja so gar auff dem Jahr-Marck von heilig Sakraments-Tag, ihre Laden oder Winkelen verschlossen bey oder gegittert halten. Auch solle der Ochsen Jahr-Marck, so biss anhero auff dem Fest-Tag S. S. Simonis und Judae gehalten worden, künfftighin nicht mehr auff diesem Tag sonderen den nechst darauff folgenden Werck-Tag gehalten werden.

5. Die Brewer sollen auff Sonn- und Heiligen Tagen kein Bier brawen oder aussfahren.

6. Die Fleischhäwer, wie imgleichen die Tripiers oder Penserien Verkäuffer sollen auf allen gemeinen Sonn- und Feyer-Tägen nur allein biss 8 Uhren Vormittags absolute aber länger nicht in denen offentliche Fleisch-Hallen feyl haben mögen, in ihren privat Häusseren jedoch das Fleisch zu verdebitiren, solle ihnen nicht benommen seyn, sonderen freystehen; als viel aber die hohe Fest-Tägen und vornembste Festivitäten betrifft, als nemblich Ostern, Pfingsten, Heilig Sacraments-Tag, Mariä Himmelfahrts-Tag, Allerheiligen, Christag und Liechtmess-Tag sollen die Fleischhäwer und Tripiers auff diesen Tägen gantz und gar nicht, sonderen nur allein auff dieser Festivitäten Abenden oder Vigilien öffentlich feyl haben und verkauffen mögen; inmassen dan auch auff denen Fast-Tägen, und wan man sich des Fleisch-speisens enthaltet, wie weniger nicht in der Viertzig-tägiger Fasten-Zeit, ihnen ein solches allerdings verbotten seyn solle.

7. Solle kein Becker, so wenig als andere Kauffleuth oder Handwercks-Genossene, auff Sonn- und Feyer-Tägen ihr Brod ausskrahmen mögen, noch die Müllenter auf Sonn- und Feier-Tägen Früchten auss der Stadt fahren: Eben so wenig sollen die Müllenter auff solchen Tägen (ehe und bevor die Sonn dess Abends unter) nicht mahlen, es seye dan, dass die höchste Noth es erforderen thue.

8. Die Fischhändeler so in hiesiger Stadt wohnhafft und Stockfisch, Aberdan, Häring, Karpen, und dergleichen Fisch verkauffen, sollen auff Sonn- und Feyer-Tägen keines wegs am Marck, sonderen nur in ihren Privat-Häusseren, und zwarn mit verschlossenen Laden, und ohne damit ausszukrahmen, ihre Fisch-Wahren verkauffen mögen; was aber frembde todte und gesaltzene Fisch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anbelangt, (wan selbige eben auff einen Sonn- oder Feyer-Tag dess Morgens oder auff den Sambstag Abends allhier ankommen) sollen sowohl von Bürgeren als Frembden Sommer-Zeit Morgens biss acht uhren, im Winter aber biss halber zehen uhren am Marck verkaufft werden mögen.

9. Es solle denen Bürgeren und Unterthanen ernstlich hiemit anbefohlen seyn, ihre Dienst-Botten und Kinder auff Sonn- und Feyer-Tägen zu der bestimbter Catholischer Kinder-Lehr auch anderen Predigten hinzuführen oder zu schicken: dieselbe auch von dem Spielen auff den Strassen, Wällen und Kirchhöfen abzuhalten.

10. Von denen ausswendigen Arbeiteren als Wollspinneren, Nadelmächeren, Drahtzieheren und anderen dergleichen Arbeiteren soll auff Sonn- und Feyer-Täg unter Confiscation ihrer Arbeit zur Stadt nichts eingebracht werden.

11. Und damit diese Ordnung desto fester, beständiger und exacter gehalten werden möge, hat ein Ehrbahr Hochweiser Rath verordnet, dass derjenige, so gegen einen oder anderen dieser abgestelten Articulen handelen, und denen contraveniiren würde, ein Straff von vier Goldgülden mit der That selbsten unnachlässlich verwirckt haben solle, warab drey Theil zum Nutzen dess Armen-Hausses, ein vierter Theil aber dem Anbringer und Denuncianten zukommen und zugeeignet werden solle.

Also im Rath beschlossen am 18. Junii 1731 Urkundt unseres Raths Secretarii hierunter gestellter eygenhändiger Unterschrift und beygetruckten Cantzley-Insiegels.

(L. S.) H. A. Ostlender Lic. Secret.

XV.

Demnach Uns Bürgermeister, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Kayserlicher Freyer Reichs-Stadt Aachen berichtet worden, was gestalten in Franckreich und zwarn auch bereits in einigen dahier angräntzenden Orthen eine so gefährliche Seuche unter denen Pferden und Horn-Viehe sich geäussert habe, dass allschon derselbe viele umbgefallen, sich auch diese Krankheit also anliesse, dass das Viehe unter der Zungen hinten oder vorn im Maul Blatteren, warvon ihnen in kurtzem die Zungen herauss fallen, und mit solchem Zustand höchstens in 24 Stunden crepiren müssen; Wir aber diesem Übel best- möglichst vorzubiegen gäntzlich gesinnet, damit dasselbe in dieser Stadt und Reich nicht einschleichen, sonderen davon abgewendet werden möge, so solle dess Ends allsolche, durch S^e^ Churfürstl. Durchl. zu Cöllen und S^e^ Churfürstl. Gnaden zu Trier nach reiffer der Sachen durch Kunst-erfahrne beschehene vergnemte überlegung hiernach beschriebene, vor diesem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in dergleichen Begebenheiten in der Stadt Auvergne gebrauchte Artzney zu jedermanns Nachricht in offenen Truck bekandt gemacht werden. Dass gleich anfangs, ehe und bevorn diese Krankheit sich zeige, derselben durch folgendes Verhütungs-Mittel vorgebauwet werden möge: Nemblich dass

Erstlich: Ein Loth Theriaque. Zweitens: Zwey Loth Lorberbeeren. Drittens: Zwey Loth Gentian-Wurtzel und zwey Loth von rond und langer Osterlucey:

Wovon die drey letztern Stück zu Pulver gemacht werden müssen und folgender Gestalt zu gebrauchen seind:

Vorgemeldte Artzney wird in einem Schoppen Wein eingeweicht und jedem Pferdt, nachdem selbigem vorher die Ader am Halss gelassen worden, das Pferd auch drey Stunden ohne zu Essen geblieben seye, gegeben werden, fort selbiges nach eingegebener solcher Artzney nicht fressen solle biss dahin drey Stunden verflossen seyn.

Wobey zu wissen, dass denen Ochsen und Kühen nur die Halbscheid dess Pulvers gegeben werden solle.

Solte nun aber vorgemelte Kranckheit (so der liebste Gott abwenden wolle) sich in dieser Stadt oder Reiche von Aachen ein oder anderen Orths würklich verspühren lassen, als wäre ein so genandter Gürgel-Trank zu gebrauchen, welcher gemacht wird aus folgender Artzney:

Erstlich: Ein Loth Cyprischen Vitriol, Zweytens: Ein Loth Aloë, Drittens: Ein halb Loth Myrrhen.

Es muss aber dieser Cyprischer Vitriol und Aloe in einem erdenen mit Ferniss angestrichenem oder verglasirten Topff, so eine Pint oder zwey und dreissig Untzen Wasser haltet, gekocht werden, und sobald dieselbe geschmoltzen, muss das halbe Loth Myrrhen zu Pulver gemacht, hinein gethan, alle diese Stück zusammen vermischet, und in einen anderen Topff eingeschüttet und auch eben so viel Wasser nebst einem Demyseptier, welches heisst acht Untzen von gutem Wein-Essig dazu geschüttet, und mit diesem Trank das Maul dess kranken Viehes ausgewaschen oder gegürgelt werden, nachdem dan solches geschehen, muss man selbiges also anbinden, dass es den Kopff unter sich und niederhalte, dergestalt jedoch, dass selbiges mit der Nass die Erd nicht bereichen möge:

So muss man auch selbiges alsdan zwey Stund lang Geifferen, Ausswerffen oder s. v. Süllen lassen, ohne dass man demselben in Zeit von zwey Stunden lang weder zu Trinken noch zu Essen gebe. Nach Verfliessung jetzt-gemeldter Zeit ist es dienlich, dass, womit die Zung, welche durch das Geschwär trucken worden, erfrischet werde, man solchem Viehe in genetzten Kleyen dass vordere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Maulwerck und Zähne erfrischen, selbiges darin Käum- oder Brubelen, und ihme auch etwas Hew geben lasse.

Dieser Gürgel-Trank muss dess Tags zweymahl demjenigen Viehe von allerhand Sorten, so nur von dieser Krankheit angegriffen, gegeben werden, und dienet so gar auch zu Abhalt- und Abwendung gemelter Kranckheit für dasjenige Viehe, so von derselben noch nicht berührt worden.

Dem kranken Viehe muss die Zung an dem Orth, wo selbiges das Geschwär hat, so lang gekrätzet und geschabet werden, biss das Blut herfürkomme, man kan aber hierbey den Vitriol-Stein zu gebrauchen unterlassen, angesehen derselbe sich in den Gürgel-Trank befindet.

Womit nun aber dem gemeinen Wesen und jedem Unterthanen in besonder hierdurch gesteuret werde.

Als befehlen wir obgemeldte Bürgermeistere, Scheffen und Rath hiermit, dass gegenwärtige Verordnung dahin abgetruckt, in der Stadt und dess Reichs Dorffschafften kundt gemacht werden solle, mit dem Beyfügen, dass sich die Fleischhäwer, noch sonst jemandt unter schwärer willkührlicher Straff nicht gelüsten lassen sollen, einiges Viehe auss denen Orthen, allwo die Krankheit verdächtig ist, in diese Stadt oder Reiche einzuführen. Urkund Unserer Stadt-Cantzley Insiegels, und Raths-Secretarii unterschrifft.

Gegeben Aachen den 4ten Martii 1732.

H. Alb. Ostlender L^tus^ Secret. (L. S.)

NB. umb die Zung des Viehes zu krätzen, wäre ein rundes Blat von Silber, ungefehr von der Grösse eines Rheinischen Güldens, mit verschiedenen eingeschnittenen kleinen Zäntger, mit einem eysernen Still (wie solches bereits vor diesem observirt worden) zu gebrauchen.

XVI.

Nachdem bey einem Ehrbaren Rath vorkommen, dass von einer geraumer Zeit her durch allerhand Schänd- und fameusen Schrifften oder Pasquillen der ein- und anderer vermittels ohnerfindlichen höchst-Ehrenrührischen scandalösen Aufflagen hat verkleinert, und in dem Absehen, umb in der Gemeinde odieus und verhasst zu machen, traducirt werden wollen, ein solches Ehren-diebisches Wesen aber nicht allein denen Geist- und Weltlichen Rechten, sondern denen Policey-Ordnungen, besonders aber denen vorherigen Raths-Schlüssen e Diametro widerstrebet, mithin in einer wohl bestellter Republique oder Gemeinde umb so weniger zu dulden ist, als dardurch kundbahrlich vieles Unheyl gestifftet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der Zorn und Straff dess Allerhöchsten einer gantzen Gemeinde dessfals überzogen werden dörffte;

So werden inhaerendo denen vorigen Raths-Uberkombsten nicht allein alle Schänd- und Schmäh-Schrifften, sonderen all das-jenige, was zu einiger Unruhe, Weiterung oder Beschimpffung dess nechsten Pasquillisch- oder in anderen Weeg, wie dass Nahmen haben, und in was Schein dieses geschehen mögte, erdichtet, gemahlet, geschnitzelt oder geschrieben, und nach Ordnung deren Rechten mit dem Tauff- und Zunahmen dess Scribentis nicht unterschrieben, hiermit alles Ernst, und zwar mit dieser fernerer ausstrücklicher Warnung verbotten, dass nicht allein die jenige, so solche Schmäh-Schrifften, Pasquillen, oder was ander schmähliches oder fameuses gemacht, und die-jenige, so solches bey sich tragen, aussbreiten und divulgiren, sondern die Wirth und Gastgeber und ein jeglicher in deren Behaussung dergleichen verbottene Schrifften gelesen, vorbracht, und auffbehalten werden, und allsolches denen Herren Bürgermeisteren, und E. E. Rath gebührend nicht angeben, der Schärffe befindenden Dingen nach gestrafft werden sollen; wohingegen denen jenigen, so allsolche Pasquillenmächer und derenselben Aussbreitere oder Divulganten erweisslich anbringen werden, eine Recompense von 100 Rthlr gegeben, und dessen Nahm dabey verschwiegen bleiben solle, welches zu jedermanns Warnung in Truck aussgehen, und dahier ad Curiam affigirt werden solle; Also beschlossen im Kleinen Rath den 18. Decembris 1732.

H. Alb. Ostlender Lic^tus^ Secret.

XVII.

Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath dess Königlichen Stuhls und Kayserlicher freyer Reichs-Stadt Aachen fügen Jedermännigliehen hiermit zu wissen, nachdeme von geraumer Zeithero sich mit der That gezeigt, dass in hiesigem unserem Aachischen Territorio eben wie in denen benachbahrten Landen, die sich zusammenrottirende gewapffnet- und ungewapffnete Zigeuner, auch ander hin und her zerstreutes Herrenlosses Gesindel allerhand Diebereyen verübet, und bey Nächtlichen Einfall in die Häusser denen Leuthen Händ und Füss beyeinander gebunden, Land-Friedbrüchiger Weise die Häusser aussgeplündert, und was sie darinnen gefunden, hinweg genohmen, dermassen, dass ausserhalb der Stadt fast niemand in seinem Hauss und Beth von dergleichen Anfall sicher ist; Wir aber solche Vagabunden und Herrenlosses Gesind und auch alle andere Fremdlingen, so unterm Vorwand einiger bey sich führenden Krämereyen, Droguen, Medicamenten oder anderen dergleichen Waaren sich dahier einfinden und die Häusser ausskundschafften,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in hiesiger Stadt und Reich von Aachen länger nicht dulden können, sonderen gegen dieselbe als Fried-brüchere und Stöhrere der allgemeinen Ruhe, nach dem Exempel der benachbahrter Lands-Obrigkeiten, zu verfahren, ernstlich gemeynt seind; dass dahero zu Aussrott- und Vertilgung solchen Gesindels in Unserem Rath heut dato Wir beschlossen, dass, wann dergleichen gewaffnet oder ohngewaffnete und zusammen rottirte Diebische Zigeuner und ander Herrenlose Gesellen-Bande, oder einige ins besonder sich in dem Aachischen Gebieth verspühren liessen, solches Uns, umb die zu deren Verdilgung nöthige Militz hinauss zu schicken, alsbald angebracht, so fort mit Zuziehung deren Hauss-Leuthen Capitain oder Lieutenant und von demselben commandirten Schützen auffgesucht, mit Schlagung auff die Glocken eyfferig verfolget, und auf Ertapffungs-Fall (da dieselbe sich widersetzen oder mit der Flucht sich zu salviren trachten würden, alsogleich nachgeschossen, den oder diejenige aber, welche ertapffet würden, und zur Gegenwehr sich nicht widersetzet haben, allhier zur Stadt gefänglich eingezogen, und demnechst dem Befinden nach abgestraffet (allenfalls auch dieselbige wegen ein oder anderes Verbrechen nicht überzeugt würden) umb-willen sie weder Profession, gute Handthierung noch ihre Heymath, wohe sich häusslich niedergeschlagen oder sonsten verherigen guten Verhaltens behörige Zeugnus beybringen können, dahero krafft dieses Edicti vor das erstemahl mit einem Bannissement, vor das anderet mit einer Fustigation und Brand-Marck, vor das drittenmahl aber mit Lebens-Straff belegt werden sollen.

Damit nun gegenwärtige Verordnung desto besser zur Execution gebracht werde, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; Sohaben Wir die Verfügung gethan, dass dieses Edictum in offener Truck verfasset, und nicht allein auf hiesigen Stadt-Pforten, und im Aachischen Gebieth auf denen Kirchen angeschlagen, und von denen Cantzlen publicirt, sondern auch auf die Gräntzen Unseres Aachischen Territorii an die Land-Strassen affigirt werden solle. Urkundt E. E. Raths getruckten Insiegels und dess veraydeten Secretarii Unterschrifft.

Aachen, den 31ten Januarii 1738.

(L. S.) H. A. Ostlender J. U. Licent.
E. E. Raths Secretarius.

XVIII.

Jagd-Ordnung.

Erstlich und damit das Wild generiren und zunehmen möge, auch denen Beerbten und Unterthanen ihr Getrayd und Grass-Gewächs nicht verdorben werde, als solle a prima Martii im Feld,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Büschen aber a prima Aprilis biss S. Aegidii Tag keiner (er seye wer er immer wolle) mit und ohne Hund, Garn, Fedderleinen, Laur-Jagdten, oder auf einige andere Weiss sich der Jagd bedienen, und solcher gebrauchen, dess Reichs von Aachen Unterthanen aber sollen Vermög Eines Ehrbaren Raths bissherigen Uberkömbsten sich der Jagd zu allen Zeiten enthalten.

2. Sollen die Ubertrettere, wann sie einig Grass oder Früchten beschädiget hätten, mit Vorbehalt der ihres Ungehorsambs halben verwirckter Straff, solchen Schaden denen Eygenthümberen juxta arbitrium deren Erfahrnen nechst-gesessenen Beerbten unablässlich zu ergäntzen, schüldig seyn.

3. Wer einige Wachtelen währender obgemeldter Zeit mit Garn und Lock-Pfeiffen fangen wolte, solle solches ohne Schaden der Früchten und Grass-Gewächs, oder mit Bewilligung deren Eigenthümberen und anders nicht thun mögen.

4. Die Reichs-Vnterthanen, welche zu Bewahrung ihrer Häusser und Höf Hund halten wollen, sollen selbige entweder den Tag über an der Ketten geschlossen halten, oder dafern sie die Hund ungebunden herumb lauffen lassen wollen, denenselben einen Klüppel anderthalb Fuss Längde am Halss zu hangen schuldig seyn, auch die Hund, obwohl sie mit angehängten Klüppelen versehen, nicht mit sich ins Feld nehmen, sonderen zu Bewahrung ihrer Häusser und Höfen daheim lassen.

5. Dessgleichen sollen die Schäffere ihre Schaafs-Hund an einem Strick zu führen gehalten seyn, und fals sie solches unterliessen, und ihre Hund lossgehend erfunden würden, dieselbe sollen die Auffsehere übernhauffen zu schiessen gute Macht haben.

6. Alle Vnterthanen sollen ihr Gesind und Kinderen mit allem Fleiss warnen, dass sie keine junge Hassen, Canin und Feld-Hünere oder deren Eyer auss den Nesteren aufheben sollen, und fals jemand derenselben hieran solte brüchtig gefunden werden, sollen die Elteren vor ihre Kinderen, und die Herrschafften vor ihre Dienst-Botten, so offt solches geschicht zu bestraffen seyn.

7. Wann durch Herren Hn. Bürgermeistere einige Wolffs-Jagden mit Zuziehung nöthiger Mannschaft von denen Vnterthanen angestellt werden wollen, so sollen alle Liebhaber der Jagd zum Besten derselben sich fleissig dabey einfinden, und sich solcher Ordnung, wie dabey wird verabredet werden, gemäss verhalten.

8. Allen Jägeren, Bürgeren und Reichs-Vnterthanen wird das Daubenschiessen Inhalts vorigen Edicten nochmahlen ernstlich, und unter dabey gesetzter Straff verbotten.

9. Es sollen alle so jetzig- als kunfftige Feld-Botten, Förster und Thurnwächtere vor zeitlichen Herren Bürgermeisteren erscheinen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und bey dem Eyd, womit E. E. Rath sie verpflichtet Handtästlich angeloben, auf diese Ordnung fleissige Aufsicht zu haben, und dass sie diejenige, welche gegen obgesetzte Verordnung thun, handelen, auch sonsten sich dero nicht gemäss verhalten werden, denen Herren Bürgermeisteren zur Zeit alsobald anbringen, und keinen, der seye auch wer er wolle, unter Verlust ihrer Diensten wissentlich verschweigen werden.

10. Welchen gemeldten Försteren, Thurn-Wächteren und Feld-Schützen auf ihren geleisteten Aydt in ihrem Anbringen geglaubet werden solle, fals die angegebene Vbertrettere nicht genugsam erweisen und beibringen könten, wo sie umb selbige Zeit und Stund anderen Orths gewesen wären.

11. Denenselben wird auch Authorität und Macht gegeben, denen Ubertretteren das Gewehr und Jagd-Gezeug abzunehmen, und Herren Bürgermeisteren auffm Raths-Hauss einzuliefferen, welche sich aber gewaltthätig denselbigen widersetzen solten, die oder der jenige solle als ein ungehorsamer Freveler dieser Ordnung angesehen, und gestalten Sachen nach juxta arbitrium gestrafft werden.

12. Wann aber einige derselbigen in oben verbottener Zeit oder andere Frembden zu einigen Zeiten dess Jahrs sich unterstünden, unter dieser Bottmässigkeit zu jagen, dieselbe sollen durch vorgemeldte unsere Feld-Schützen und Förstere auch anderen Bürgeren und Reichs-Vnterthanen da nöthig mit Stürmung der Glocken zu Pferd und zu Fuss verfolget und angehalten, demnechst alsobaldt denen Herren Bürgermeisteren solches notificirt werden.

13. Es sollen dieser Stadt Bürgere und Vnterthanen zusehen, dass sie denen Benachbahrten im Jagen nicht zu nahe kommen, es seye, dass sie darzu Vrlaub hätten, oder sonst berechtiget wären, und dahe ihre Hund bey Verfolgung dess Wilds überlieffen, sie deren auf denen Gräntzen abwarten, dessgleichen man sich gegen die Benachbahrte versehet, dass sie ihres Orths ein gleichmässiges verfügen, und denen Ihrigen in unsere Bottmässigkeit zu jagen, verbieten werden, damit Wir dess Nachstellens und sonsten geübriget seyn und bleiben mögen.

Also verlesen und approbirt bey E. E. Rath den 6ten Martii 1739.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. L. Sec.

XIX.

Nachdeme von einigen Jahren her und besonders nach auffgerichteten dahiesigen Armen-hauss leyder gar zu viel verspühret worden, dass nicht allein von denen Bürgeren, sondern so gar von denen Frembden viele Uneheliche theils in Ehebruch, Blutschande,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und sonst gebohrne Kinder bey nächtlicher Weyl und Unzeiten verdeckter Weiss durch die Elteren oder darzu mit Geld erkaufften bösshafften Leuthen hingelegt, und deren Verpflegung dem Armen-Hauss aufgebürdet werden wolle, eine solche Hinlegung oder Exposition jedannoch nicht allein von sich selbst unzulässig und verbotten, sonderen deren Rechten nach höchst-straffbahr gehalten wird, und ohne dem von gar böser und gefahrlicher Folgerung ist, wordurch die Unzucht gestifftet, die also bey der Nacht exponirte Kinder in Lebens-Gefahr gesetzt, und deren Unterhaltung dem Armen-Hauss zu unrecht zugeschoben wird, allhiesiges Stadt-Armen-Hauss aber nicht zu Verpflegung deren Unehelichen so wenig Einheimisch als Frembden exponirten Kinderen, sondern eintzig und allein vor armen bedürfftigen Ehelich gebohrnen Bürgers Kinderen angeordnet, allwo zu deren Verpflegung nicht einmahl Platz übrig ist, und dann En. Er. Rath tragenden Ambts halber allsolch schädlich und an sich verbottenes Hinlegen so wenig, als sonsten zuzusehen, gemeint ist, dass durch das Armen-Hauss zu dergleichen gefährlichen Expositionen Anlass gegeben werde, so ist bey Einem Ehrsahmen Rath verordnet, und wird durch dieses öffentliches Edict zu jedermanns Wissenschaft, und damit keiner einige Unwissenheit vorschützen möge, hiemit kundt und publique gemacht, dass allsolche Fundelingen zu allhiesigem Stadt-Armen-Hauss nicht fahig seyn, noch daselbst aufferzogen werden, und desselben Hausses Rector fernerhin keine also hingelegte und exponirte Kinder auffnehmen solle noch möge; damit nun aber alsolche an sich selbst höchst-verbottene Hinlegung oder Exposition deren Kinderen dermahlen durch exemplarische Bestraffung völlig ein- und abgestellt werde möge, so ist ferners verordnet, und wird hiermit und Krafft dieses wohl ausstrücklich statuirt, dass uns künfftig die in denen Rechten determinirte willkührliche Straff bey nunmehro überhaufften, und gar zu starck dahier in der Stadt und Reich von Aachen überhand genohmenen Expositionen in eine gesicherte Straff, und zwar öffentlicher Ruthen, Ausspeitschung und ewiger Verbannung festgestellt und determinirt sein und bleiben solle, also und dergestalt, dass nicht allein die Elteren oder deren Verwandten, welche durch sich selbsten oder durch andere ins künfftig dahier in der Stadt oder Reich von Aachen kleine Kindere, die beym Leben bleiben, exponiren solten, sondern auch die jenige, welche sich zu allsolchem verbottenen Hinlegen würden gebrauchen lassen, oder darzu in einige Weeg behülfflich wären, und dessen überwiesen würden, anderen zum Abschew, und Exempel am Pranger gestellt, mit Ruthen gestrichen, und so fort der Stadt und Reich von Aachen auf ewig verbannet werden sollen, diejenige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber, so darab Wissenschaft gehabt, und ein solches regierenden Herren Bürgermeisteren gebührend nicht angebracht, sonderen verschwiegen würden, sollen befindenden Dingen nach mit einer willkührlicher Bestraffung unaussbleiblich belegt werden, und weilen diese also determinirte Straff der Aussgeisselung und Bannissements an denen ausserhalb der Stadt-Aachischer Bottmässigkeit domiciliirten Frembden (welche ins künfftig, es seye im Ehestand oder darauss unehelich geziehlte Kindere durch sich, oder darzu erkauffte bösshaffte Menschen in hiesiger Stadt oder Reich von Aachen höchststraffbahrer Weiss exponiren würden) nicht exequirt werden kan, so solle die vermittels ordentlicher Inquisition aussgekundschafftete Geschicht mit allen ihren Umbständen Gerichtlich prothocollirt, und solches Prothocollum an achörigen Orths Obrigkeit vermittels annectirten Requisitorial-Schreiben zu dem End eingeschickt werden, damit allsolche frembde Exponentes zur Rücknehmung ihrer exponirten Kinderen nicht allein condemnirt, und dem Stadt-Aachischen Magistrat zur gebührender Satisfaction der in ihrem Territorio beschehener frevelhaffter Exposition angehalten, sonderen auch nach Geheisch der Justitz und peinlichen Rechten exemplariter bestrafft werden mögen; Hingegen aber soll dem oder denen jenigen, welche es entdecken, und die Thätere, so das Kind hingelegt, oder hinlegen lassen, erweisslich anbringen, dem vorherigen dessfalls erlassenen Edict zufolg 25. Rthlr. zur Recompenz, nebst Verschweigung seines Nahmens verehrt werden, also statuirt, und überkommen bey Em. En. Rath der Stadt Aachen 11. Decembris 1739.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic.
E. E. Raths Secretarius.

XX.

Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath dess Königlichen Stuhls und Kayserlicher freyer Reichs-Stadt Aachen etc.

Nachdeme die gesicherte Zeitungen dahier eingeloffen, dass das Gülicher Land auffs neu geschlossen worden, verfolglich keine oder gar wenige Früchten auss jetzt besagtem Land dahier zu gewarten seyen;

Haben beschlossen und ist hiermit überkommen, dass nicht allein keine Früchten als Korn, Weitzen, Gerst, Haber, Bohnen oder Erbsen, und wie dieselbe Nahmen haben mögen, wie imgleichen kein Brod, auss dieser Stadt an denen Frembden aussgelassen und verabfolget werden, sondern auch dass von nun an denen sämbtlichen Reichs-Unterthanen per proclamationes publicas bekannt gemacht, und unter Straff von 50 Goldgl. verbotten werden solle, keinerley Früchten wie auch kein Brod an einigen Frembden zu verkauffen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder ausser Land zu führen, und zwarn diesergestalten, dass der oder diejenige, so über dergleichen Früchten Veräusserung oder Wegführung ertappet oder überwiesen werden solten, nebst Confiscation dieser Früchten in obige Straff eo ipso verfallen seye, ab welcher Confiscation und respective Straff der Anbringer oder die Denunciatores die Halbscheid jedesmahl haben und gewinnen sollen.

Wie imgleichen und wegen selbigen erheblichen ursachen hat E. E. Rath gewolt, dass von nun an biss zur anderwerther Verordnung zu, kein Brandenwein in hiesiger Stadt und Reich von Aachen gebrennt werden solle, wesshalben die sämbtliche in dieser Stadt und Reich wohnende Brandeweins-Brennere allinge ihre Brandeweins-Helmen inner Zeit von dreyen Tagen dahier auffm Rathhauss aufzubringen haben, oder nach deren umblauff die aussbleibende durch Zwangs-Mittelen ohnaussgestellt abgehohlt werden sollen. Also überkommen im Rath den 23. Septembris 1740.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic.
E. E. Raths Secretarius.

XXI.

Wir Bürgermeistere, Scheffen und Rath dieses Königl. Stuhls und Freyer Reichs-Stadt Aachen, Thuen zu Jedermanns Nachricht hiemit nochmahlen kund, und unseren vorzeiten ergangenen poenalisirten Edicten inhaeriren; besonders aber verordnen und befehlen Wir nochmahlen hiemit: Dass

1mo In Winters-Zeit biss ultima Aprilis dess Abends keiner nach 8 Uhren ohne Licht über die Strassen gehen, anbey auch sich alles Schreyens, Tumults unter vorhin andictirter Straffe enthalten; Auch

2do Kein Bier, Wein, Brandewein, Thée oder Caffé in denen Wirths-Häuseren dess Abends nach 10 Uhren, unter Straff von 6 Goldgülden gezapffet oder geschenket, und zu dem End keine Gäste auffgehalten werden. Wie imgleichen

3tio Denen vorbesagten Wirthen hiemit auffgegeben und anbefohlen wird, die in ihren Häuseren vorfallende Tumulten, Streitigkeiten oder Schlägereyen, wie auch, wan sie etwa verdächtige Compagnien spühren würden, solches an hiesiger Haupt-Wach ohnverzüglich anzubringen. Sodan

4to Unter vorhin andictirten Straffen keiner dess Abends nach, und dess Morgens vor der Pforten-Glocken einig Flinten- oder Pistolen-Schuss abgehen zu lassen sich unterstehen mögen solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bey welchen Übertrettungen die Denunciatores jederzeit von denen dabey andictirten Straffen die Halbscheid haben, und geniessen sollen.

5to Damit nun niemand einige Unwissenheit praetexiren könne, so solle dieses bey offenem Trummelschlag abgelesen, publicirt, und in Truck ad Valvas affigirt werden. Sign. Aachen, den 5. Jan. 1747.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secr.

XXII.

Verordnungen wegen der Näh-Nadel-Zunft.

Nachdeme eine Zeitlang in der Näh-Nadelen-Zunfft verschiedene Irrungen entstanden, und zum höchstpreisslichen Kayserlichen Cammer-Gericht eingeführet worden, daselbst aber unterm 15. Julii, und 28. November jüngst verflossenen 1754ten Jahrs Em. En. Hochweisen Rath aufferlegt worden ist, gestalten die Näh-Nadelen-Zunfft bey ihren hergebrachten Gerechtsamben und Gerechtigkeiten, nach nunmehro entscheidener Collembachischer Sachen, ohne ferneren Auffenthalt durch Verstattung des Bürgermeisters-Dienern wider alle Contravenienten dem Herkommen gemäss kräfftigst zu schützen, so hat En. Er. Hochweiser Rath, umb die Zunfft wiederum in Ruhe zu setzen, nöthig zu seyn erachtet, nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen, und zwarn:

1mo Wird allen und jeden zur Näh-Nadelen-Zunfft qualificirten Schonmeisteren und Nadel-Fabrikanten hiemit anbefohlen, gestalten dem zwischen Es. En. Rhats Herrn Deputirten und denen Schonwirckeren oder Fabricanten unterm 16. December 1740 errichteten Vergleich vollkommentlich nachzuleben, und krafft dessen die in der Stadt und Reich von Aachen wohnende Rauwirckere und Zunfft-Mitmeistere vor allen zum Näh-Nadel-Ambacht nicht qualificirten in Hergebung des Draths, und Machung deren Näh-Nadelen über alle Sortimenten und Numeren zu praeferiren, mithin denenselben gegen proportionirten billigmässigen Lohn und baares Geld Arbeit zu geben oder zu verschaffen; würde aber einer oder mehrere Schonwirckere und Fabricanten gemeltem Vergleich entgegen handelen, und mit Vorbeygehung ihrer Mitmeisteren anderen zur Zunfft nicht berechtigten einigen Drath ausgeben, und die Näh-Nadelen verfertigen lassen, so solle ein jeder von ihnen, und zwarn toties quoties, in eine ohnnachlässliche Straff von 25 Goldgülden, darab die Zunfft einen dritten Theil zu geniessen haben solle, hiemit verfallen seyn, und darfür executive angesehen werden. Hingegen sollen auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2tens Greven, Vorstehere und übrige Zunfftmeistere daran seyn, dass sie gute und tüchtige Arbeit verrichten, und denen Schonwirckeren und Fabricanten der nöthige Berieff so wohl in denen grossen als kleinen Näh-Nadelen praestirt, mithin desfalls zu klagen keine befugte Ursach gegeben werde.

3tens Werden Greven und Vorstehere der Zunfft wegen Annehmung deren Mitmeisteren zu der Überkombst vom 17. Julii verwichenen Jahrs hinverwiesen, und wird denen jetzigen so wohl als künfftigen Greven und Vorsteheren hiemit nochmahlen eingebunden, gestalten keinen zu einem Mitmeistern oder Zunfft-Genossen, es seye Schön- oder Rauwircker, anzunehmen, er habe dan die Lehr-Jahren nach Anlass ihrer Zunfft-Rollen ausgehalten, und das erforderliche Meisterstück selbsten, und nicht durch einen andern gemachet. Weilen auch

4tens angebragt wird, dass der Merckzeichen halber wider die Raths-Überkömbsten vom 12. Martii 1699 und 4. Februarii 1720 unter denen Schonwirckeren und Fabricanten ein Missbrauch eingeschlichen seye, so wird ein jeder gewarnet, sich seines eigenen dem Zunfft-Buch eingetruckten Zeichens, und keines frembden, oder einem andern Schonwirckeren dem Buch eingeschlagenen Zeichens zu bedienen; solte sich aber bey Abschickung der Waaren oder sonsten finden, dass jemand sich eines frembden ihme nicht zugehörigen, sonderen zum Behuff eines anderen Näh-Nadel-Fabrikanten dem Zunfft-Buch eingetruckten Zeichens bedient habe, so solle derselb dardurch seines Zunfft-Rechts krafft dieses verlüstiget, und dabeneben alle im Vass oder in denen Packeren befindliche Nadelen confiscirt seyn, mithin selbige theils dem Aerario publico, und zum 4ten Theil der Näh-Nadelen-Zunfft zuerkannt werden, wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Dan solle denen Pfortenschreiberen absonderlich auffgegeben werden, auff die Contravenienten dieser Verordnung gute Acht zu geben, und den ausgehenden Drath, wohin er verschicket werden solle, fort die einkommende Nadelen, welchem Schonwirker und Fabricanten sie zugehörig seyen, absonderlich zu annotiren. Also überkommen im Rath den 15. Januarii 1755.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Es. En. Hochw. Raths Secret.

XXIII.

Freytag den 24. Octobris 1755.

Kleines Raths.

Demnach wegen der, von Em. En. Hochweisen Rath am 15. Jan. dieses noch lauffenden 1755. Jahrs gemacht- die Nehnadel-Zunfft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dahier betreffender Verordnung nach und nach, insbesonders aber von Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, als Hertzogen zu Gülich, Beschwernuss geführt worden, als thut En. Er. Rath sothane Verordnung hiermit einziehen, und gäntzlichen aufheben, mithin alles im nehmlichen Stand, wie zuvorn gewesen, belassen, dan solle gegenwärtige Uberkommst zu jedermanns Wissenschaft in offenem Druck aussgegeben, und ad Curiam so wohl, als an den Stadt-Pforten affigirt werden.

H. Alb. Ostlender U. J. Lic. Secretarius.

XXIV.

Freyer Fisch-Verkauffungs-Verordnung.

Nachdeme durch zeitliche Fleisch- und Fisch Marckmeistere angebracht worden, was gestalten dahier in der Stadt in Verkauffung deren See- und anderen Fischen, dem unterm 10. Dec. 1739 bey Em. En. und Hochweisen Rath diesfals ergangenen Edicto schnurstracks zuwider, mit ein und anderen Monopoliis und Excessen continuirt werde, und besagte Fischen unter verkehrten Praetexten von Jahr zu Jahr höher und höher, und an Platz deren gehofften niedrigeren, anjetzo noch zu höheren ja unerhörten Preisen verkauft würden, auch anderster nicht von hiesigen Fisch-Verkäufferen zu bekommen wären, welches dem Vernehmen nach seinen Ursprung daher ziehen solte, weilen einige, in der so genannter St. Petri Bruderschafft dahier sich beyeinander gegebene Bürgeren, zu derley Fisch-Verkauffung auf dem gewöhnlichen Fisch-Marck, anmasslich allein, und zwarn mit Ausschliessung aller anderen in dieser Bruderschaft nicht eingeschriebenen so wohl Bürgeren als Frembden sich berechtiget zu seyn vermeynten, und vorgeben thäten, dabey auch noch ein oder andere unzulässige Exactionen aussgeübet, und also Jedermänniglich, in specie die Büscher- und dergleichen Fuhr Leuthe, und Pferdgens-Treibere von Hiehinbringung deren Fischen abgeschröcket und respective abgehalten würden.

Wan aber solch-anmassliche Allein-Verkauffung und Ausschliessung deren übrigen Bürgeren und Frembden zum höchsten Nachtheil der sämbtlicher Bürgerschaft gereichet, und durch En. En. Rath länger nicht zugesehen werden kan noch will, so wird mit Inhaerirung deren unterm ersten Augusti 1721, und signanter am 10. Decembris 1739 dieserthalben ergangenen Es. En. Raths Überkombsten, (wodurch diese vermeyntliche St. Petri Bruderschaft völlig aufgehoben, und einem jeglichen dahier in der Stadt Fisch zu verkauffen, erlaubt worden ist) Jedermänniglichen notificirt, dass inskünftig einem jeden, er seye Fremdling oder Bürger, frey gegeben werde, und Kraft dieses frey stehen solle, seine hiehin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringende See- und andere Fischen, wie dieselbe Nahmen haben mögen, dahier aufm öffentlichen Fisch-Marck (allwo dieselbe so wohl auf Marck- als anderen Tägen zum feilen Kauf aussgesetzt werden sollen und mögen) zu verkauffen, und ohne die geringste Hinderung zu verdebitiren.

Mit dem Vorbehalt jedannoch, dass diejenige, so dergleichen Fische geladen haben, und hierhin bringen, alsobald an der Stadt-Waag anfahren, und allda durch die zeitliche Fisch-Marckmeistere insgesamt, oder wenigstens durch derenselben mehreren Theil, über deren Fischen Tüchtig- oder Ohntüchtigkeit die Ocular-Inspection und Examination einnehmen lassen, und demnechst dieselbe aufm öffentlichen Fisch-Marck, wie vorbesagt, verkauffen mögen: wohingegen auch besagte Marckmeistere diese ankommende Fisch-Verkauffere gleich zu depeschiren, und dieselbe gar nicht aufzuhalten schuldig und gehalten seyn sollen.

Dan werden ferners die berührte Marckmeistere ihres Ayds und Pflichten ernstlich erinnert, gestalten denenselben gemäss, alle mögliche Sorg dahin zu tragen, damit reiner Mark gehalten werde, nnd die mit Fischen handlende, so wohl als andere Bürgere, weder auf dem Fisch-Marck, weder anderstwo in der Stadt, vor 11 Uhren des Morgens, vielweniger aber ausser der Stadt, oder auf denen Weegen und Stegen einige Fisch (gestalten damit Vorkauf zu treiben) aufkauffen mögen, und zwar dieser Gestalten, dass der oder diejenige, er seye Bürger oder Frembdling, so über dergleichen Vorkauf attrapirt oder überzeugt würde, seines Fisch-Verkauffens eo ipso unfähig, und dabeneben in eine unnachlässliche Straf von 6 Goldgülden verfallen seyn solle; und damit dieser der sämbtlicher Bürgerschaft höchst schädlicher Vorkauf desto mehr verhütet, und vorgebogen werden möge, so solle auf dem Fisch-Marck dahier, nebst denen allda stehenden Fisch-Bäncken (wohe hiesige Bürgere ihre Fische zu verkauffen, gewohnet seynd) die vorhin dahingesetzt gewesene, nunmehro aber hinweggekommene Fisch-Banck wieder hergestellt werden, woran die Frembde, nicht aber hiesige Bürgere, ihre Fisch öffentlich verkauffen und verdebitiren mögen, dergestalten dass keinem Bürger an die frembde Banck, und keinem Frembden an die Bürgers-Banck einige Fisch zu verkauffen erlaubt seyn solle.

Wobey annoch ferners zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird, dass durch denen zeitlichen Fisch-Marckmeisteren von denen Fischen, als Austeren, Muschelen, Cabillen, Schell-Fisch, Spirlinge, Brysemen, Bott- und Terbott, Salmen, Schnüg und Aehlen, wie auch von denen Bückingen und allen anderen übrigen grünen Fischen, keine Portiones weder in Natura, weder in Geld (massen denenselben und zwar einem jeden Marckmeister, wie auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derenselben Diener am Platze solcher Portionen ex Aerario publico jährlichs hundert Aacher Gülden zugelegt seynd) gefordert, viel weniger gegeben und angenommen werden sollen; Damit also allerhand Sorten von Fischen, mit desto grösserer Menge und Abundantz, zu Behuf hiesiger Bürgerschaft hiehin gebracht, und auch desto geschwinder dahier verdebetirt werden, so solle auch einem jeglichen, so Frembd, als Bürgeren ohngehindert freystehen, die zum Verkauf hierhin führende Fischen, gegen billige des gemeinen Fisch-Aussruffers Belohnung, öffentlich aussruffen und bekannt machen lassen zu mögen. Also überkommen im Rath den 28. May 1756.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic.
E. E. Raths Secretarius.

XXV.

Em. En. Hochweisen Rath ist umständlich vorgetragen worden, dass in diesem Königl. Stuhl und Freyer Reichs-Stadt Aachen von Zeit zu Zeit, wegen unterlassener Aufsicht an denen Stadt-Pforten, allerhand frembdes Gesindel und Bettlere eingeschlichen seyen, mithin sich darinnen annoch aufhalten; gleichwie aber hierauss allerhand Unordnungen entstehen, und die Bürgerschaft beschwehret wird, also hat En. Er. Rath für gut befunden, und verordnet hiemit

1mo: Dass alle Hauptmannschaften oder so genannte Grafschaften, von Hauss zu Hauss genau visitiret, und alle sich darin aufhaltende so Bürgere als Fremden, beyderley Geschlechts, mit Nahmen und Zunahmen verzeichnet, auch wie starck eines jeden Familie seye, wovondannen sie herkommen, und was sie bewogen sich hiehin zu begeben, auch womit sie sich ernähren, untersuchet, fort die Erkündigung über ihre Aufführung dahier in der Stadt eingenohmen, und ab diesem allem Em. En. Hochweisen Rath ein accurate Verzeichnus zu näherer Disposition überlieffert werden solle, wesshalben hiesige Herren Bürger-Capiteins, Lieutenanten und Fähndrichen ihrer Schuldigkeit erinnert, und dahin angewiesen werden, gestalten ohngesaumt die Visitation ihrer respective Hauptmannschaften vorzunehmen; und damit

Zum andern bey dieser Verrichtung alles aufs genaueste verzeichnet, oder protocolliret werden möge, so wird denen Herren Bürgermeistere und Beambten die Commission aufgetragen, um einen getreuen der Führung eines richtigen Protocolli erfahrnen Bürgern auszusehen, und denselben nomine Magistratus zu authorisiren, dass er der Visitation beywohne, das Protocollum führe, und pro re nata die Fragen stelle, mithin ab der Verrichtung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine ausführliche Relation unter seiner eigener Hand Unterschrift überliefere. Um auch

Fürs dritte pro futuro dem Unterschleiff bestmöglichst vorzukommen, so wird denen Pfortenschreiberen, so wohl als denen an denen Pforten Wachthaltenden Officiers hiemit anbefohlen, alle zur Stadt ankommende fremd- und ohnbekente Menschen, wovondannen sie kommen, wohe sie logiren, und wie lang sie sich dahier aufhalten wollen, abzufragen, niemanden aber von solchen fremd- und ohnbekenten Leuthen ohne glaubwürdigen Pass zur Stadt einzulassen, sodan einen richtigern Passanten-Zettul, als bishieran geschehen ist, von Tag zu Tag denen Herren Bürgermeisteren zukommen zu lassen; absonderlich aber wird denen an den Stadt-Pforten Wacht haltenden Unter-Officiers eingebunden, dass sie die ankommende frembde Soldaten, hieroben verordneter massen, nicht allein abzufragen, sonderen auch dieselbe durch einen Wacht haltenden Stadt-Soldaten zur Haupt-Wach führen zu lassen haben, daselbst aber der Hauptmann denen fremden Soldaten ihr Gewehr abforderen, und solches auf der Haupt-Wacht so lang in Verwahr halten solle, bis daran der fremde Soldat wiederum zurück, und zur Stadt hinauss kehren wird. Auf dass auch

4tens. Die Bürgerschaft selbsten ihre eigene Versicherung besorgen möge, so wird hiemit verordnet, dass ein jeder Bürger und Eingesessener, so wohl die jenige, welche logiren, als auch die andere, welche ihre Freunden, oder Anverwandten in ihre Häusere aufnehmen, bey Vermeidung willkührlicher Straf, der einlogirt- oder aufgenohmener Nahmen aufzeichnen, und desfalls einen Zettul des nemlichen Tags, wannehr sie einkommen, oder aufgenohmen werden, zur Haupt-Wacht dem Herrn Hauptmann einschicken, dieser aber solche Zettulen denen Herren Bürgermeisteren zukommen lassen solle.

5tens. Solle denen Ausswendigen oder Fremden in der Stadt und Reich Aachen kein Hauss oder Cammer verheuret oder verlehnet, weder ihnen auch bey Jemanden einzuwohnen gestattet werden, dieselbe Ausswendigen oder Fremden haben sich dan zubevorn bey denen Bürgerlichen und respective Dorfes Capitains, worunter sie zu wohnen verlangen, angegeben, und von ihrer Obrigkeit der Orthen, von wannen sie kommen, ihres guten Verhaltens halber, glaubwürdiges Zeugnuss producirt, welches wan sie Herren Capitains nach beschehener Examination richtig befunden haben werden, so sollen sie es denen Herren Bürgermeisteren überlieferen, welche sodan die Erlaubnuss geben, und durch Herrn Secretarium selbige expediiren, mithin denen sich angegebenen Fremden oder Ausswendigen zukommen lassen werden, dass ihnen ein Hauss oder Cammer verheuret oder verlehnet, oder ihnen bey

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jemanden einzuwohnen erlaubet worden seye; der aber oder diejenige Bürgere oder Beerbten, oder Eingesessene welche wider diese Verordnung handlen, und ohne vorherige Bürgermeisterliche schriftliche Erlaubnuss einem Ausswendigen ein Hauss oder Cammer oder auch ein Guth in der Stadt, oder im Reich Aachen verheuren, oder verlehnen, oder eine Einwohnung gestatten würde, derselbe solle in eine Straf von 6. Goldgl. kraft dieses erfallen seyn, und dafur executive angesehen werden. Weilen auch

6tens. Dem Vernehmen nach fremde anderwärts ausser der Stadt oder dem Reich gebohrne Kindere hiehin zur Tauff gebragt werden, um dardurch das Bürger-Recht auf eine ohnzulässige Art vermeintlich zu acquiriren, damit aber diesem Betrug vorgebogen werden möge, so sollen Pfortenschreibere, und die an denen Pforten Wacht haltende Officiers, auch die Hauptleuthe in dem Reich Aachen darauf wohl invigiliren, damit entweder die ausswendig gebohrne Kindere nicht eingebragt, oder selbige ohne Zeit-Verlust denen Herren Pastoren oder Herren Capellanen entdecket und deren Kinderen fremde Geburth dem Tauffen-Buch einverleibet werden möge, als welches denen Hebammen in der Stadt und Reich Aachen ebenfals in Gefolg der Raths Uberkommst vom 16. Julii jüngstlitten unter der darin exprimirten Cassations-Straf zu besorgen hiemit auferlegt wird.

Damit auch die Stadt in Ruhe erhalten werden möge, so versehet sich En. Er. Hochweiser Rath zur Löblicher Bürgerschaft, dieselbe werde, so viel an Ihro ist, die exacte Befolgung gegenwärtiger Verordnung beförderen, sonsten auch allen anderen Rathschlüssen sich untergeben, und sich friedlich aufführen, in specie auch sich allen Zusammenrottirens, besonders aufm grossen Marck vor der Haupt-Wacht enthalten, dahe sonsten dieselbe als Stöhrere der gemeinen Ruhe angesehen, und mit scharffer Straf beleget werden sollen; und wofern wider bessere Zuversicht sich zutragen würde, dass einige Bürgere, Unterthanen, Einwohnere, oder andere wider diese Verordnung und andere Satzungen sich ohngehorsam bezeigen, und dardurch, oder in andere Weege eigenwilliger That einige ohnerlaubte heimliche oder offentliche des Volcks Versammlung, Unruhe, Rumor, Aufruhr oder Auflauf, oder sonsten einiger anderer Gestalt anzurichten sich unterstehen, oder vornehmen solten, so wird einem jedern, welcher solcher Dingen einiges innen würde oder erführe, auferlegt, vermög seiner Bürgerlichen Pflichten, und bey Vermeydung ohnausbleiblicher schwerer Straf solches ohnverzüglich denen Herren Bürgermeisteren anzubringen, auf dass solchem Ohnrath und Beschwehrnuss, fort darauf folgen könnenden gemeinen Unheil bey Zeiten begegnet, und vorgekommen werden möge; in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

obgemeltem ohnverhoften Fall aber sollen alle und jede, so dem oder denen ohngehorsamen, rebellirenden, rumorischen, oder aufrührischen einigen Rath oder Beförderung, Hülf oder Beystand leisten, oder erzeigen würden, denenselben gleich geachtet, und dafür mit gleicher ernsthafter Straf, wie die Aufwieglere, und Haupt-Aufrührische selbsten, angesehen werden; weshalben man hiemit alle Elteren gewarnet haben wil, ihre in ihrer Gewalt und Brod stehende Kinder in guter Christlicher Zucht zu halten, und selbigen absonderlich einzubinden, gestalten sich sittsam aufzuführen, und sich allen Auflaufs, Schlagereyen, oder sonsten ohngebührlichen Wesens zu enthalten, dahe sonsten die Elteren für ihre Kinder mit Brüchten-Straf beleget werden sollen; dan hätten auch die Herrschafften, und fremde Studenten einlogirende Bürger ihre respective Domestiquen, und die fremde Studenten, dass sie sich bei keiner Aufruhr, oder Auflauf, oder ohnerlaubter Versammlung einfinden lassen, scharf zu warnen, und allenfalls, wan sie etwas böses an ihren Domestiquen und respective Studenten wider Es. En. Raths Verordnungen verspühren würden, solches denen Herren Bürgermeisteren anzubringen; wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Damit auch gegenwärtige Verordnung dem Publico desto besser bekannt gemacht werden möge, so solle sie zum Druck befördert, und an gewöhnlichen Orthen affigiret, mithin jeder Hauptmannschaft darab ein Exemplar zugestellet werden.

Also überkömmen im Rath den 13. Augusti 1756.

(L. S.) H. Alb. Ostlender J. U. Lic. Secretarius.

XXVI.

Edictum.

Obwohl erstens E. E. Hochweiser Rath dieses Königl. Stuhls und Freyer Reichs-Stadt Aachen in alten Zeiten, und in Specie unterm 28. November 1619 durch ein öffentliches Edict verordnet hat, dass keine Woll von hier auss anderwärts zu Verfertigung einiger Tücheren aussgeschickt, und dadurch hiesigen Handwercks-Leuthen ihre Nahrung geschmälert werden solte; obwohl auch zum andern hiesig löbliches Werckmeister-Gericht in vorigem sowohl, als in diesem Seculo, signanter in denen Jahren 1697. 1699. 1737 und 1739 desfalls heilsame Schlüsse gemachet, und die von einigen Herren Kauffhändleren beschehene Absendung einiger Woll anderwärts geahndet hat; obwohl sodan 3tens das Bürgerliche Systema erfordert, dass ein Bürger seinen Mitbürgeren die Nahrung eher als einem Fremden und zum Bürger-Recht so wenig als zu einer hiesiger Zünften qualificirten Ausländischen vergönne; so hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch E. E. Hochweiser Rath auss der, vom löblichen Herrn Werckmeister-Gericht beschehener Erinnerung, und zugleich auss der an Seithen der Vorsteheren hiesiger Wollen-Ambachts übergebener unterthänig-höchst-Nothdringlicher Vorstellung vernehmen müssen, dass ohngeachtet obangeführten Verbotts einige hiesiger Herren Kaufleuthen auss einem schnöden Gewinn ihre Tücher ausser der Stadt fabriciren lassen, und des Ends die Woll ausschicken, mithin dardurch ihren Mitbürgeren dergestalten die Nahrung entziehen, dass viele in den armseeligen Nahrungslosen Stand bereits gestürtzet worden seyen; gleichwie aber En. Er. Rath sothane Contravention und Verachtung deren Raths-Schlüssen nicht zugeben, weder gestatten kan, dass ihren Mitbürgeren auff solche Art die Nahrung entzogen werden solte; also wird obangezogenes Edictum vom Jahr 1619 hiermit erneuert, und allen Pfortenschreiberen nochmahlen anbefohlen, gestalten in Gefolg der bereits unterm 16ten dieses erlassener Ueberkommst, bey Vermeidung der Cassations-Straff von ihrem Ambt, keine Woll ohne Schein oder Zettul eines oder des andern Herrn Werckmeistern zur Stadt auszulassen, sondern dieselbe anzuhalten, und auff das Rathhauss zu bringen, welche sofort nicht allein Krafft dieses confiscirt seyn, sondern dabenebens auch derjenige, welcher sich unterstehen würde, dieser Raths-Verordnung entgegen zu handlen, und die Aussschickung der Woll, um darauss anderwärts Tücher fabriciren zu lassen, zu tentiren, in eine ohnnachlässliche Straff von hundert Goldgl. zu Behuf hiesigen Armen- und Waysenhausses verfallen seyn solle; und weilen auch vorgekommen ist, dass die Acciess-Pfächtere wegen auss der Stadt geschickten Woll Passir-Zettulen von sich gegeben hätten, so wird solches denenselben hiemit verbotten, und zugleich denen Pfortenschreiberen auffgegeben, keine andere Passir-Zettulen, als welche von einem oder dem andern Herrn Werkmeistern aussgestellet, und eigenhändig unterschrieben worden, zu respectiren; damit jedoch der Woll-Handel dahier seinen Fortgang behalten möge, so solle der Kauffmann vor Aussschickung seiner verkauffter Woll gehalten seyn, jedesmahlen schrifftlich und an Aydesstatt den Verkauff der Woll zu declariren, worauff sodann der Herr Werckmeister den Passir-Zettul von sich geben solle; wofern auch einige Woll heimlich auss der Stadt, um darauss Tüchern zu verfertigen, practisirt, dieses aber in flagranti nicht entdecket, sondern nachgehends zulänglich erwiesen, oder die auss sothaner Woll fabricirte, mithin zur Stadt einkommende Tüchere attrapirt werden solten, so solle es dannoch bey Confiscation deren Tüchern und zugleich bey der Straff der 100 Goldgl. seinen Verbleib haben, und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit entschüldigen könne,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so solle gegenwärtiges Erneuerungs-Edictum in Druck gegeben, und gewöhnlicher Massen affigirt werden.

Also überkommen im Rath den 20. May 1757.

(L. S.) H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

XXVII.

Freytag den 3. Junii 1757.

Kleines Raths.

Nachdemahlen En. Er. Rath in glaubhaften Erfahr gebracht, wass Gestalten ein oder andere Schörer-Ambachts- oder Wüllenwebers-Meister, Vorhabens seyn solten, sich von hier hinweg, und anderwärths hin zu begeben, und allda ihren Handwercks-Winckelen zum Nachtheil hiesiger Zunften aufzuschlagen, so wird denen sämmtlichen so Schörer- als Wüllen-Ambachts-Meisteren dieser Stadt provisionaliter und mit Reservation fernern und schärfern Einsehens vorbesagten Transferirung ihrer Werckstätten hiermit unter Straf von 100 Goldgl. verbotten, zu wessen desto gesicherterer Vorkommung denen sämmtlichen hiesiger Stadt Pfortenschreibern, und zwarn unter Poen der Cassation von ihren Aembteren, hiermit aufgegeben wird, auf ihren respective Stellen alle Achtung zu geben, damit das geringste Schörer- oder Wüllenwebers-Gezeug an denen Pforten nicht aussgelassen werde.

(L. S.) H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

XXVIII.

Edictum.

Alss wir Ehrbahrer hochweiser Rath dieses Königl. Stuhls und Kay. freyer Reichs-Stadt Aachen auss dem von Seithen einen hochwürdigen geistlichen Sendtgerichts hieselbst praesentirten höchstgegründeten memoriali sambt geziemender imploration und adjuncto sub lit. A. ersehen, welcher gestalten die HHr. Pastores im Reich, zu Würselen, Berg und Haaren sich beygehen haben lassen, in denen zu hiesigem Sendtgericht privative zugehörigen causis partium einer cognition oder iurisdiction unter dem praetext sich anzumassen, alss wan in gemelten Örtheren juxta chronicam Noppij ein Sendtgericht constituiret worden seyn solte, gleichwie aber Magistratus kein anderes Sendtgericht in der Stadt und Reich Aachen, alss dahiesiges privilegyrtes Synodal-Gericht erkennen welches in causis et casibus privilegijs insertis jurisdictionem ordinariam so wohl in der Stadt alss im Reich Aachen zu exerciren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatt, also wird sämbtlichen Reichs-Eingesessenen und Unterthanen hiemit anbefohlen, in vorfallenden zu hiesigem Synodal-Gericht gehörigen Streitsachen sich nach gegenwärtiger Verordnung zu richten, und kein anderes als dieses alleinig privilegyrtes der Stadt und Reichs Sendtgericht zu erkennen, mithin daselbst ihre habende actionen ein- und ausszuführen, auch wird denen jetzigen und künfftigen so genannten vermeintlichen Sendtscheffen in Würselen, Berg und Haaren sambt und sonders auffgegeben, gestalten sich in causis partium, wan sie ad contradictorium kommen, bey Vermeidung einer Straff von 20 Goldtgl. (: darin ein jeder bey contraventionsfall krafft dieses verfallen seyn solle :) keiner cognition anzumassen, sondern die sich angebenden partheyen zu hiesigem privilegyrten Synodal-Gericht hinzuweisen, welches zu jedermanns wissenschafft imprimirt, publicirt und affigirt werden solle, also überkommen im Rath den 12. May 1758.

XXIX.

Wir Bürgermeistere, Scheffen, und Rath dieses Königl. Stuhls und Kayserl. Freyer Reichs-Stadt Aachen etc. Nachdemahlen uns die unter hiesigen St. Adalberti und St. Petri Glockenklang wohnende Beerbte, und Pfächtere kläglich vorgestellet haben, wass massen einige in besagten beyden Klockenklängen auch wohnende, aber nicht Beerbte, weder einige Wiesen, zur Pasturation ihres Vieh, in Pfachtung habende Leute ihre haltende Kühe, und Vieh auf die gemeine Landstrassen, auch Bau- und Nachbar-Wegen weyden liessen, und durch diese Gelegenheit ihr Viehe auf die ihnen Supplicanten zugehörige, an bemeldten Landstrassen und Wegen anschiessende Wiesen und Aeckern öfters auflauffen, und weyden lassen thäten, auch mit Verderb- und Durchbrechung deren Hecken, Zäunen, und sonsten ihnen Supplicanten täglich mercklicher Schaden zugefügt würde; verordnen, statuiren, und wollen also hiemit, dass alle Unbeerbte, oder keine Wiesen in Pfachtung habende, in diesen beyden, oder andren Pfarren, oder Glockenklängen wohnende Bürgere, Einwöhnere, oder Reichs-Unterthanen sich des Vieh-Triebs in denen gemeinen Landstrassen, Bau- und Nachbar-Wegen von nun an entweder völlig zu enthalten, oder aber wenigstens ihr Viehe mit Ketten oder Seilern in besagten Wegen zu leiten haben sollen, mit dem Anhang, dass der oder diejenige Eygenthümbere, so diesem unsern ernstlichen Verbott zuwider gehen, und in denen gemeinen Landstrassen, Bau- und Nachbar-Wegen sein oder ihr Viehe zu weyden hintreiben, und ohne selbiges mit Ketten oder Seilern führen zu lassen, allda gehen lassen würden, jedesmahl und für jedes also ertappendes Stück Vieh in eine unausbleibliche Straf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von einem halben Reichsthaler verfallen, und biss zu dieser Strafs-Erlegung das oder die Stückere Viehe im Pfandstall hineingetrieben werden sollen, und damit sich niemand dieser Unwissenheit entschüldigen könne, so solle dieses Edictum ad Curiam und auf denen Stadt-Pforten affigirt werden.

Also überkommen bey Em. En. Rath den 11. August 1758.

(L. S.) H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

XXX.

Nachdemahlen En. Er. und Hochweiser Rath dieses Königl. Stuhls und Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Aachen durch die, von Seiten hiesigen Tuchschörer-Handwercks Vorstehern, heut vorgekommene, höchst-vermüssigte Vorstellung und Bitt sehr misfällig hat vernehmen müssen, was massen ein und andere Tuchschörers-Lehrgesellen und Knechten sich freventlich (und gegen den Inhalt deren vorzeiten, signanter am 23. Julii und 21. Augusti 1705, wie auch am 20. Julii 1725. durch En. En. Rath ergangenen Uberkömbsten und öffentlich affigirt gewesenen Edicten) vor weniger Zeit, und zwarn bey jetzo am mehristen dringender Arbeit sträflich haben unterstehen dürfen, ihre bisherige Schörers-Meisteren ohne Ursach zu verlassen, von hier auszuweichen, und an unzünftigen Oeteren sich in der Arbeit hinzubegeben, und dann hierdurch dem hiesigen Commercio, zugleich auch dem Stadt Aerario mercklicher Schaden zuwachset, derohalben solches Unwesen nicht zugesehen werden kan, sondern auf alle Weiss gestöhret, vorgebogen, und verbotten werden muss; So thut En. Er. und Hochweiser Rath, mit gänzlicher Inhaerirung seiner vorzeiten erlassenen, obbemeldten, auch anderen Überkömbsten und Edicten hiemit nochmahlen verordnen, und

1. Alle von hier ausgewichene Schörers-Lehr-Gesellen und Knechten, in Specie aber den Petern Kraus, und Engelberten Schwert, sowohl als alle andere, so noch ganz frisch sich zu Burtscheidt engagirt haben, durch diesen öffentlichen Anschlag dergestalten hiehin citiren, dass sie inner 8 Tagen Zeit sich bey hiesigen ihren Schörers-Meisteren, allwohe sie ausgewichen seynd, wiederum einfinden, und allda wenigstens ihre gewöhnliche Arbeits-Zeit ausstehen sollen, sodann

2. Thut En. Er. Rath hiemit statuiren, dass von nun an keinem Schörer-Lehr- oder anderm Gesellen erlaubet seyn solle, binnen denen zweyen nechsten Monaten vor jede Franckfurter Oster- und Herbst-Messen von seinem Meister oder Winckel abzuweichen, und anderwärts arbeiten zu gehen, mit diesem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erneuerten auch respective geschärftern Zusatz, dass die ausgewichenen Gesellen, welche in Gefolg dieser Citation inner 8 Tagen Zeit à Die Affixionis nicht zurückkommen, bey ihren vorigen Meistern sich in der Arbeit nicht wieder einstellen, und die gewöhnliche Arbeits-Zeit allda nicht aushalten, oder inskünftig ohne Ursach ausweichen, oder auch dieser Verordnung zuwider, die zweye nechste Monaten vor denen künftigen Franckfurter Oster- und Herbst-Messen bey ihren Meisteren nicht verbleiben, sondern ohne erheblicher Ursachen dieselbe verlassen würden, als Verbrechere angesehen, ihre Nahmen auf dem Zunfts-Buch ausgestrichen, sie einmal für all zur Zunft unfähig seyn, und also Lebenslänglich gehalten werden sollen. Imprimatur & affigatur.

Also beschlossen und überkommen bey Em. En. Rath den 16. Martii 1759.

(L. S.) H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

XXXI.

Dienstag, den 14. Augusti 1759.

Kleines Raths.

Als denen Wüllenwebers Knechten per Edictum vom 4. dieses aufgegeben worden, gestalten sich zu ihrer Arbeit auf denen Werck-Städten zu begeben, und sich ruhig zu halten, mithin von fernern Zusammen-Rottirungen abzustehen, so haben zwarn einige sich zur Arbeit wiederum angeschicket, und will E. E. Hochweiser Rath verhoffen, dass sie damit fortfahren, mithin sich an die übrige unruhige, dem Müssiggang ergebene, und sonsten halsstärrige Knechten nicht stöhren werden;

Weilen sodann die letztere die ihnen anbedrohete Straf verwürcket haben, und Magistratus befugt wäre, wider die ungehorsame und aufrührische Knechten mit aller Schärfe zu verfahren; so will Er jedoch die Milde noch zur Zeit der Schärfe vorziehen, und die zu ihrer Arbeit nicht zurückgekehrte, sondern annoch müssig gehende Wüllenwebers-Knechten nochmahlen gewarnet und anbefohlen haben, alsofort zu ihren Werckstädten und Arbeit sich zu begeben, und damit zu continuiren, fort von allen aufrührischen Abtrettungen zu desistiren, oder aber zu gewärtigen, dass die ungehorsame ohne Anstand und ohne das geringste Einsehen beym Kopf ergriffen, und zu ohnentgeltlicher Arbeit in dem Stadt-Kohlwerk, oder sonsten zu anderer publiquer Arbeit in Wasser und Brod gezwungen, oder gar gestalten Sachen nach mit schwererer Ahndung angesehen werden sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weilen nun auch bey E. E. Rath vorgekommen ist, dass einige ungehorsame und aufrührische Knechten sich gar nicht schämen betteln zu gehen, selbige aber durch die Arbeit ihr Brod verdienen können, so wird allen und jeden Bürgern und Eingesessenen aufgegeben, besagten bettelnden und aufrührischen Knechten das geringste nicht mitzutheilen, damit die Aufruhr nicht geheget werden möge, welches zu Jedermanns Wissenschaft in Druck zu befördern, und gewöhnlicher massen zu affigiren. Also überkommen und beschlossen im Rath ut supra.

(L. S.) H. Alb. Ostlender
J. U. Lic. Secretarius.

XXXII.

Edictum.

Obwohl En. Er. Hochweiser Rath in Gefolg der heylsamen Reichs-Satzungen mehrmalen, und signanter unterm 7. Octob. 1746 verordnet hat, dass die Gasten oder Gesellen ohne Obrigkeitliche Erlaubnuss sich nicht zusammen rottiren, vielweniger die Winkelen ihrer Meisteren schliessen, oder faul machen, weder Tumult und Aufstand anheben solten; so hat sich dannoch in der That gezeiget, dass die Wöllenwebers Knechten von ihren Werkstätten abgetrotten seyen, und dardurch die gemeine Ruhe gestöhret haben, gleichwie aber diesem Ohnwesen länger nicht zugesehen werden kan, also ist von Herren Bürgermeisteren und Beambten zu Beybehaltung Es. En. Raths Verordnungen überkommen, dass die abgetrottene und strafbarlich sich zusammen rottirte Wöllenwebers-Knechten und Gasten alsofort ausseinander gehen, und am nechstkünftigen Montag sich zu ihrer Arbeit auf denen Werkstätten begeben, mithin ruhig sich verhalten, und von ferneren Zusammenrottirungen abstehen sollen, mit der ernstlicher Warnung, dass diejenige, welche diesem nicht nachkommen, sondern in dem Aufstand weiter betrotten würden, des Bürger Rechts entsetzet, auch für Handwercks ohnfähig und ohntüchtig nicht allein erkläret, sondern auch dem Befinden nach aus der Stadt und Reich verbannet, oder gar am Leib gestrafet werden sollen, welches zu Jedermanns Wissenschaft in Druck zu befördern, und öffentlich zu affigiren. Also beschlossen Aachen, den 4. Augusti 1759.

(L. S.) Ex Mandato
D. P. M. Becker Secretarius.

XXXIII.

Nachdeme auf vorherige an denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden durch Uns Bürgermeisteren und Rath gethane Vorstellungen und Remonstrationen das Crucifix-Bild an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orth und Platz auffm Kirchhoff zu Vaels, wo es vorhero gestanden, hinwiederumb hersetzet worden, und also das jenige, wordurch vermuthlich die bissherige Unruhen und das auff denen Sonntagen beym Kirchen Gang nacher Vaels entstandene zusammen Rottiren und Ausslauffen veranlasset worden, völlig zu cessiren kommt. Als wird denen diessfalls vorhin publicirten von uns erlassenen geschärfften Verordnungen hiemit noch- und nochmahlen inhaerirt, und zwarn werden dieselbe dieser Gestalt alles Ernstes hiemit wiederhohlt, dass der oder die jenige, so in, oder ausser der Stadt auffm Weeg von Vaels die geringste Desordres begehen, oder jemanden beunrühigen, attaquiren, molestiren, oder beschimpffen solten, als Verstöhrer der gemeiner Ruhe angesehen, und anderen zum Exempel mit einer unaussbleiblicher scharffer Straff belegt werden sollen. Also ergangen den 6. September 1738.

(L. S.) Ex Mandato D. D.

H. A. Ostlender J. U. Licent. Secretarius.

XXXIV.

Verordnung.

Nachdeme die hier studierende Zaum-lose Jugend sich gestern frevelmüthig erkecket, nach der benachbarten Herrschaft und Dorf Burdscheid zu gehen, alldasiges Territorium muthwillig zu schänden, und an der Behausung des Petern Reisgen mit Einwerfung deren Fensteren höchst-sträflichen Unfug auszuüben; so haben Herren Bürgermeisteren, welche gegen da zur Zeit noch unbekante Aufwiegler und Anführer dieses boshaften Unterfangen die gebührende Ahndung vorbehalten, den Wohl-Ehrwürdigen Pater Praefect andurch geziemend ersuchen wollen, die Mitschuldige hart zu bestrafen fort der ganzen untergebenden Jugend nachdrucklichst vorhalten zu lassen, dass die Meynung weiter nicht ist, dergleichen Unwesen fernerhin langmüthig zuzusehen, sondern dass im Fall solches gottlose Unternehmen noch erfolgen dörfte, die dabey sich vorfindende als Aufrührer ohne Ansehen der Person, oder Alter mit Stücken kurzum bezahlt werden sollen; welches denen Elteren zur Wissenschaft, und damit selbige ihre Kinder vor Unglück sichern können, durch die Druck kund zu machen ist. Also beschlossen, und verordnet, Aachen den 14. May 1762.

(L. S.) Ex Mandato

J. Couven Secretarius.

XXXV.

Verordnung.

Von wegen Bürgermeister, Scheffen und Rath dieses Königl. Stuhls und des H. R. Reichs freyer Stadt Aachen etc. wird allen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und jeden Bürgeren, Unterthanen und Einwöhneren hiemit am nachdrucksamsten verbotten, sich bey Gelegenheit des Vaelser Vorgangs aller Thätlichkeiten und Rottirens zu enthalten, die Reformirten in ihrem Kirchen-Gang, noch auch sonsten zu molestiren, oder auch auf ein oder ander Art zu insultiren, mit der ausdrucklichen Wahrnung, dass nicht allein wider die hiergegen Frevelnde mit scharfem Obrigkeitlichen Einsehen, auch gar bewandten Umständen nach, mit Leib-Lebens-Straf verfahren werden solle, sonderen auch der oder diejenige, so wider dieses Gebott zu handelen sich unterstehen würden, denen zu Vorkommung derley höchstgefährlichen Unheils von Obrigkeits wegen vornehmenden Mitteln exponirt, und all dabey befahrende Unglück sich selbst zuzumessen haben würden, welches dann zu Jedermanns Nachricht durch offenen Druck zu publiciren, und an allen Ecken und Thoren zu affigiren verordnet wird.

Aachen, den 25. Junii 1762.

(L. S.) Ex Mandato
D. P. M. Becker Secretarius.

XXXVI.

Wir Bürgermeister, Scheffen, und Rath dieses Königl. Stuhls, und des heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Aachen etc. etc. thuen hiemit inhaerendo unserer am 25. Junii laufenden Jahrs erlassener Verordnung, allen und jeden Bürgeren, Unterthanen, und Einwöhneren am nachdrucksamsten nochmalen befehlen, sich bei Gelegenheit des Vaelser Vorgangs aller Thätlichkeiten, und Rottirens zu enthalten, die Protestanten in ihrem Kirchen-Gang, noch auch sonsten zu molestiren, mit der ausdrücklichen Warnung, dass nicht allein wider die hiergegen Frevelnde mit scharfem Obrigkeitlichen Einsehen, auch gar bewandten Umständen nach, mit Leib- und Lebens-Straf verfahren werden solle, sonderen auch der, oder diejenige, so wider dieses Gebott zu handeln sich unterstehen würden, denen zu Vorkommung derley höchst-gefährlichen Unheils von Obrigkeits-wegen vornehmenden Mittelen exponirt, und all dabey befahrende Unglück sich selbst zuzumessen haben würden, welches dann zu Jedermanns Nachricht durch offenen Druck zu publiciren, und an allen Ecken und Thoren zu affigiren verordnet wird.

Aachen, den 17. December 1762.

(L. S.) Ex Mandato
D. P. M. Becker Secretarius.

XXXVII.

Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath dieses Königl. Stuhls und des Heil. Röm. Reichs Freyer Stadt Aachen etc. verbiethen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hiemit allen und jeden so Bürgeren, als Reichs-Unterthanen und Einwöhneren inhaerendo unseren vorherigen poenalisirten Edicten auf das nachdrucklichste, jemanden so Protestant, als andern, auf offenen Gassen und gemeinen Landstrassen mit Schlagen, Steinwerfen, oder schändlichem Nachschreyen zu insultiren, molestiren, oder auch den freyen Zu- und Ruckgang zu behinderen; weilen auch uns angebracht, dass verwichenen Sonntag den 13. laufenden Monats einige verwegene Pursch zwey von Vaels zur Stadt hinkommende Gefähr und darin gesessene Personen mit Steinwürf attaquiret, und molestiret hätten, so wird dem, oder denen, so deren Freveler einen, oder mehrere glaublich anbringen, oder ausfündig machen würden, nebst unfehlbarer Verschweigung des Denunciatoris Nahmen eine Recompenz von 100 Rthlr. courant abgereichet werden, damit diese Denunciati mit Edictmässiger Straf beleget, und andere durch derley nachdruckliche Exempel hinführo von dergleichen verbottenen Händel abgeschröcket werden mögen: dann wird zu mehrer Aufrechthaltung unser poenalisirten Edicten dem Capitain des Vaelser Quartiers hiemit anbefohlen, seine unterhabende Reichs-Unterthanen zu commandiren, und damit fleissig, vornemlich aber auf Sonn- und Feyrtägen zu patrouilliren, um also allem weiteren künftigen Unheil vorzubiegen, mit der ferneren Warnung, dass dessen mindeste Fahrlässigkeit nicht ungestrafet bleiben solle: auch wird Es. En. Raths Fiscalischer Anwald seines Amts alles Ernstes erinnert, gestalten wider derley gemeinen Ruhe Störer so wohl deren bereits begangener als auch künftiger höchst sträflichen Excessen halber der Schärfe nach zu inquiriren, welches also zu demehrerem Nachdruck durch offenen Druck bekannt gemacht, und gewöhnlicher Massen affigirt werden solle.

Aachen, den 18. Martii 1763.

(L. S.) Ex Mandato
D. P. M. Becker Secretarius.

XXXVIII.

Edictum.

Demnach Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath dieses Königl. Stuhls und des H. R. Reichs Freyen Stadt Aachen misfälligst vernehmen müssen, welcher gestalten die auf offenen Strassen hin- und herfahrende Carossen, Chaisen und Waagen jeweilen und sonders in der äussern St. Jacobs-Strass unziemlicher Weise angangen, oder sonst denenselbigen auf ungebührliche Art Einhalt geschehen, Wir Uns aber dahin, dass einer Seits hierzu niemal einiger Anlass gegeben werden solle, versehen, allenfalls auch die anderseitige Eigenmacht und Ruhestöhrige Thathandlungen gleichwohl unerlaubt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und strafmässig zu seyn, dem Publico nachdrucksam erinneren so wird unseren diesertwegen schon vorhin erlassenen geschärften Edicten, in specie vom 14. Maji und 25. Junii 1762 hiemit nicht allein inhaeriret, sonderen auch allen überhaupt und jedem insbesonder nochmalen ausdrücklich, alles Ernstes, und unter unausbleiblicher schweresten, nach Gestalt der Sachen auch Leib- und Lebens Strafe verbotten, jemanden, wes Stands und Religion er auch immer seye, auf offenen Gassen, gemeinen Wegen und Landstrassen, im Gehen, Reithen oder Fahren, mit Worten, Thaten und sonsten auf einerley andere Weise zu beleidigen, zu insultiren und in dem freyen Zu- und Rückgang zu stöhren; mit dem Anhang: Dass nicht minder die Elteren für die in ihrer Gewalt stehende Kinder, und die Herrschaften für ihre Hausgenossen und Bedienten einstehen und angesehen werden sollen. Ein welches zu jedermans Nachachtung durch offenen Druck zu verkündigen und zu affigiren verordnet wird. Also beschlossen bey E. E. Rath den 6. Novembris 1772.

(L. S.)

Ex Mandato
D. P. M. Becker Secret.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf